Städtisches Gymnasium zu Marienburg.

Zu der

Freitag den 27. März 1874

stattfindenden

öffentlichen Prüfung aller Klassen

ladet

im Namen des Lehrer-Kollegiums ein

Dr. Friedrich Strehlke,
Gymnasial-Direktor.

Inhalt:

Marienburg.
Buchdruckerei von A. Bretschneider.
1874.

Das

sechsundzwanzigste Buch des Livius.

Eine Quellenuntersuchung

von

F. Friedersdorff.

Das sechsundzwanzigste Buch des Livius.

Einleitung.

In der Frage nach den Quellen der dritten Dekade des Livius werden zwei Epochen der Untersuchung bezeichnet durch die Werke von H. Nissen (Kritische Untersuchungen über die Quellen der vierten und fünften Dekade des Livius. 1863.) und von E. Wölfflin (Antiochus von Syracus und Coelius Antipater. 1872.) War es Nissen's grosses Verdienst gewesen, mit besonderer Berücksichtigung der vierten und fünften Dekade gezeigt zu haben, wie Livius sein griechisches Vorbild benutzte und an geeigneten Orten nach der annalistischen Tradition ergänzte, so konnten doch von diesem Standpunkte auf die damals noch ganz im Argen liegende Frage nach den Quellen von Dekade III nur einzelne Streiflichter fallen, schon hell genug, um Irrthümer aufzudecken, aber noch nicht hinreichend, um das Dunkel ganz zu vertreiben. Dass hier nur wahrhaft philologische Methode Abhilfe bringen konnte, hat glänzend Wölfflin gezeigt. Was Michael (de ratione, qua Livius in tertia decade opere Polybiano usus sit. 1867.) C. Boettcher (quaestiones criticae de T. Livii l. XXI.—XXII. fontibus 1867. und Krit. Untersuch. üb. d. Qu. des Livius im XXI. und XXII. B. Fleckeisn. Jhb. V. Supplb. 1869. p. 354) und K. W. Nitzsch (v. Sybel's historische Zeitschrift 1864 p. 20 und rheinisches Museum Bd. XXXI. p. 603 ff.) und Andere zwar gefunden zu haben glaubten, aber weder ausreichend zu beweisen, noch ausreichend zu begrenzen verstanden, hat Wölfflin zur völligen Klarheit erhoben, dass in Buch XXI. und XXII. Coelius Hauptquelle des Livius sei.

Höher aber als dies Resultat ist die Art zu schätzen, wie es gefunden ist; auf lexikalisch forschendem Wege vorgehend kommt Wölfflin zu greifbarem Erfolge und zeigt zugleich, dass jede nachfolgende Untersuchung auch nur auf demselben Wege über Meinungen und Hypothesen hinaus zur Gewissheit kommen kann.

Weit weniger sicher, als Wölfflin's eben erwähnte Ansicht, ist die andere, welche er zwar entschieden hinstellt, aber nicht eigentlich beweist, dass nämlich Livius vielfach die Erzählung des Polybius nach der des Coelius umgestaltet, dass er dessen rhetorisch ausgeschmückte Anekdoten gleich „grellen Schlaglichtern" auf die nüchterne Darstellung des Polybius gesetzt habe. Der Zusammenhang beider Behauptungen ist jedoch ein inniger; zwar nicht so, dass beide miteinander stehen und fallen, aber doch kann Gewissheit darüber, welche Theile dem Coelius, welche dem Polybius zuzuschreiben sind, nur dann herrschen, wenn beide Behauptungen gleichmässig bewiesen sind. Zur Entscheidung dieser Frage und zur Vervollständigung des Bildes, welches Wölfflin von Coelius entworfen, wollen wir im Folgenden versuchen einen Beitrag zu liefern. Wenn wir zu diesem Zwecke gerade das 26. Buch auswählen, so geschieht dies nicht, weil wir in demselben neue Gesichtspunkte zur Beurtheilung des Coelius finden, sondern weil hier der Zustand der Ueberlieferung der Frage nach der Verbindung des Coelius mit dem Polybius einen festeren Boden als in anderen Büchern zu geben scheint. Zugleich nehmen wir an, dass Livius bei allen Büchern, wenigstens innerhalb derselben Dekade, in der Art und Weise seine Quellen zu benutzen sich gleichblieb. —

Das 26. Buch zerfällt in 3 Hauptabschnitte, von denen der eine den Krieg in Italien, der zweite die Angelegenheiten der Stadt Rom, der dritte den Krieg in Spanien umfasst. Die beiden ersten sind von dem letzten wesentlich verschieden. Zwischen hindurch ziehen sich einzelne Seiten griechischer Geschichte, welche ihre Abstammung aus Polybius nicht verläugnen können. Wir zerlegen den Stoff dem entsprechend in einzelne Kapitel.

I. Capitel.

Der Krieg in Italien (211) bis zur Capitulation von Capua.

Liv. XXVI, c. 1—16.

a. Sturm auf das römische Lager vor Capua. Liv. XXVI, c. 4—6.

Die Bestrafung der abtrünnigen Stadt Capua, deren Abfall die Römer um so unangenehmer berührt hatte, in je engere Verbindung gerade die vornehmsten Familien mit den Campanern getreten waren, scheint ein Lieblingsstoff der römischen Annalistik gewesen zu sein. Um die festen Mauern dieses Platzes, dessen Einwohner in sicherer Voraussicht ihrer grausamen Bestrafung das Aeusserste im Widerstande leisten, koncentrirt sich der ganze hannibalische Krieg und von dem Besitze Capua's, nicht Rom's, scheint die Herrschaft Italiens abzuhängen. Eine heftige Schlacht wird vor den Thoren der Stadt geschlagen; um sie zu entsetzen, unternimmt Hannibal seinen berühmten Zug gegen Rom, verfolgt von dem Proconsul Fulvius; schliesslich erfolgt dennoch ihre Uebergabe, aber die Hauptschuldigen entziehen sich der Strafe durch freiwilligen Tod; gegen die Uebrigen wird mit Ruthenstreichen und Hinrichtungen gewüthet.

So erzählt Livius; ganz anders Polybius, so weit sich aus den wenigen Fragmenten folgern lässt. Er weiss nichts von einer Schlacht vor Capua, kennt auch nicht den Zug des Fulvius gegen Rom, welcher den Hannibal begleitet, eben so wenig alle die pikanten Details, mit denen das Erscheinen Hannibal's vor Rom in der lateinischen Tradition ausgeschmückt ist. Bei ihm haben wir die einfache, historische Wahrheit, jedes Aufputzes entkleidet und erkennen zugleich auf das Bestimmteste, dass Livius nicht ihm, sondern einer lateinischen Quelle folgt.

Welche diese sei, hat Wölfflin p. 77 Anm. vermuthet, indem er Frontin strateg. IV, 7, 29 und Valer. Maximus II, 3, 3, nebst Liv. XXVI, 4, 4 gemeinsam auf Coelius zurückführen will. Dieselbe Ansicht hatte auch Michael p. 52 ff. aufgestellt, doch ist seine äusserliche Art des Beweises eher geeignet, eine zweite Untersuchung herauszufordern, als unnöthig zu machen. In der Sache selbst stimmen wir Beiden bei und wollen unsere Ansicht im Folgenden beweisen.

Zunächst lässt die militärische Seite der Darstellung auf einen Römer schliessen, der von kriegerischen Vorgängen nur eine oberflächliche Kenntniss hatte, wie sich Coelius als solchen auch bei der Belagerung von Sagunt gezeigt hatte. cfr. Wölfflin p. 35 ff. Die Erzählung beginnt damit, dass wegen der engen Einschliessung Capua's keine Boten hätten an Hannibal gelangen können (c. 4, 1). Im Widerspruch damit lesen wir gleich c. 4, 2, dass ihn dennoch ein Bote erreicht; c. 5, 5 schickt er selbst Boten nach Capua und noch einmal c. 7, 6; endlich c. 12, 19 sind es sogar 70 Numider, die, dem Scheine nach Ueberläufer, in Wahrheit Meldungen zu überbringen haben. Der (scheinbare) Widerspruch ist einfach zu erklären. Die gewöhnliche Tradition erzählte eben, dass die enge Einschliessung der Stadt zuletzt ihre Uebergabe herbeiführte. cfr. Appian, Hann. c. 43: *Καπυαῖοι δὲ, τῶν τροφῶν σφᾶς ἐπιλειπουσῶν καὶ οὐδαμόθεν ἄλλων ἐπεσαγομένων ἐνεχείρισαν ἑαυτοὺς τοῖς στρατηγοῖς.* Der Gewährsmann des Livius aber legte noch einen lebensvollen Schlacht-

bericht ein und da in diesem Kampfe Hannibal und die Capuaner nach Verabredung handeln, so mussten sie in Verbindung treten. Dies geschieht allemal „per Numidam quendam, ad omnia audenda promptum“, der „proposita mercede“ die Botschaft überbringt. Schliesslich aber werden alle diese kühnen Boten durch den Verrath einer mulier Campana, des scortum eines der Numider, gefangen, gefoltert und grausam verstümmelt; (L. XXVI, c. 12) eine Anekdote, die mit der Sache selbst in keinem wesentlichen Zusammenhange steht. — Allein schon diese ganze Art der Darstellung, bei welcher der Widerspruch zwischen dem engen Einschliessen und dem beständigen Botengehen durch eine Anekdote zweifelhaften Werthes vermittelt wird, verräth den Coelius, zu dessen Charakter auch das unlautere Motiv des scortum genau passen würde. cfr. Wölfflin p. 46. Zugleich zeigt aber auch derselbe Widerspruch, dass der Verfasser es in militärischen Dingen nicht allzu genau nimmt.

Von nicht viel höherem Werthe ist die Beschreibung des Sturmes auf das römische Lager. c. 5—6. Schon dass Polybius lib. 9, 3 sie nicht kennt, entscheidet über ihre Glaubwürdigkeit; auch Liv. selbst setzt c. 6, 9—12 mit „apud alios haud quaquam tantam molem pugnae inveni“ eine andere Version bei, nach welcher der Kampf ein unbedeutender war; da wir dieselbe Erzählung bei Appian Hann. c. 41 finden, so liegt die Vermuthung nahe, dass Fabius so erzählt habe; für den Livius hatte der Bericht des Coelius mehr Reiz.

Dieser Bericht ist sehr freigebig mit Namen römischer Unterbefehlshaber, wie Q. Navius c. 5, 12, M. Atilius, L. Porcius Sicinius, T. Popilius c. 6, 1—2; er nennt die Zahlen der einzelnen Legionen und Cohorten c. 5, 15; c. 5, 11 und giebt auch c. 5, 8 eine Art Truppenaufstellung der Römer an. Diese ist jedoch von der Art, dass aus ihr Klarheit über den Kampf selbst nicht wohl hervorgehen kann; wobei es namentlich auffällt, dass die römische Reiterei, während es sich um einen Sturm auf das Lager handelt, weit ausserhalb desselben als ein müssiger Zuschauer des Kampfes steht. c. 5, 8. Der Erzähler hatte, indem er sich den Anschein geben wollte, als theile er eine ausführliche Schlachtdisposition mit, ihr eine Stelle angewiesen, fand aber im Laufe der Erzählung keine Verwendung für diese Truppe. Der Verlauf des Kampfes selbst ist der schon oft als annalistisch charakterisirte. Die Römer weichen und zwar die sechste Legion vor der cohors Hispanorum; c. 5, 11; bis der centurio Navius dem signifer secundi hastati die Fahne entreisst und allen voran in den Feind stürmt. c. 5, 15. Aber gerade in diesem scheinbar heftigsten Kampfe finden sich deutliche Spuren des Coelius. Er liebte es, in entscheidenden Momenten „incerti clamores“ als wichtige Faktoren auftreten zu lassen: cfr. Wölfflin p. 47 und Liv. XXI, 11, 16; ib. 8, 7; ib. 31, 12; ib. 57, 7. XXIII, 16, 14 ib. 46, 2. Liv. XXI, 31, 12: — „cum super cetera trepidatione ipsi sua atque incertis clamoribus turbarentur“. cfr. Liv. XXVI, 5, 9. „proelium non solito modo clamore ac tumultu est coeptum, sed ad alium virorum equorumque sonum imbellis multitudo tantum cum aeris crepitu, qualis in defectu lunae silenti nocte cieri solet, edidit clamorem, ut averteret etiam pugnantium animos“. Ihm verdanken wir das immerhin merkwürdige Faktum, dass die Elephanten in der Schlacht durch den wenigstens 3 Fuss tiefen Lagergraben auf den 6 Fuss hohen Wall klettern; c. 6, 1; ähnlich hatte Coelius auch Liv. XXIV, 42, 3 erzählt; (obwohl die Stelle verdorben ist). Er ist es, der erzählt, dass sie im Graben getödtet, eine Brücke bilden, auf welcher der heftigste Kampf sich entspinnt. Er hatte auch sonst von den Elephanten Wunderdinge aufzutischen. cfr. Liv. XXI, 28 und ib. 47, 4. Frontin I, 7, 2 und Wölfflin p. 77—78.

In's Besondere aber ist der Zug, dass die todten Elephanten über den Graben eine Brücke bilden, coelianisch. Florus I, 22, 18 und Val. Maxim. IX, 2, Ext. 2 erzählen übereinstimmend, dass auf Hannibal's Befehl nach der Schlacht bei Cannae der Fluss Vergellus mit Leichnamen überbrückt worden sei; „pons de cadaveribus iussu ducis factus in torrente Vergello“. Beide stimmen an dieser Stelle mit Liv. XXII, 50—51 überein, doch sind sie um diese Notiz reicher. Dass sie

dieselbe nicht aus dem Livius, sondern aus der allen Dreien gemeinsamen Quelle Coelius schöpften, beweist Liv. XXIII, 5, 12, wo sich die Worte finden: „hunc (Poenum hostem) natura et moribus immitem ferumque insuper dux ipse efferavit pontibus ac molibus ex humanorum corporum strue faciendis“. — Die ganze Stelle aber ist, wie das Citat c. 6, 8 beweist, aus Coelius. Livius verschmähte bei der Erzählung der Schlacht bei Cannä die Aufnahme dieser ebenso unwahren wie unwahrscheinlichen Anekdote; in der Rede XXIII, 5, 12 benutzte er sie zur Erreichung oratorischen Zweckes; Valer. Maximus aber und Florus erzählten Alles getreulich dem Coelius nach. cfr. Wölfflin p. 77. Hatte aber Coelius einmal die Kriegsgeschichte um diese Verwendung der Leichname bereichert, so liegt die Vermuthung sehr nahe, dass er sich auch lib. XXVI, 6, 2 derselben Ausschmückung bedient habe.

Dazu kommen noch sprachliche Bedenken. Wir lesen XXVI, c. 6, 2: „quorum corporibus cum *oppleta* fossa esset.“ etc. In dieser Stelle, die wir schon an sich mit grosser Wahrscheinlichkeit auf Coelius zurückführen, ist das Verbum „opplere“ zu beachten, welches sich fast ausschliesslich bei archaischen oder archaisirenden Schriftstellern findet. Jedenfalls ist es vom gewöhnlichen Sprachgebrauch des Livius abweichend. Bei ihm finden sich ohne besonderen Unterschied: replere, implere, explere, complere, selten supplere; und zwar sagt er „fossas replere“. II, 25, 2, „fossis repletis vallum invadunt“; VI, 10, 4 und VII, 37, 9 „complere fossas“; IX, 14, 9 „fossas explere“; IX, 37, 8 „fossas implere“. Der Gebrauch der composita von pleo ist natürlich ein sehr häufiger und zwar findet sich

I) „complere“: II, 17, 2; III, 60, 3; V, 21, 11; V, 37, 8; VII, 24, 5; VIII, 11, 14; IX, 24, 12; X, 2, 12; XXII, 24, 8; XXII, 11, 7; XXII, 16, 2; XXIV, 11, 9; XXIV, 21, 9; XXX, 28, 4; XXX, 33, 3; XXX, 2, 10; meistens in der übertragenen Bedeutung „fuga cuncta complere“ IX, 24, 12 und VII, 24, 5: „*complete* eadem strage campos, qua montis *replestis*“; doch auch: VIII, 14, 14 „dodrantem complere“ = explere; und X, 2, 12 „armatis navigia complere“.

II) „implere“: I, 29, 4; I, 31, 7; I, 33, 2; III, 5, 14; III, 7, 8; III, 63, 10; III, 68, 1; IV, 30, 8; IV, 41, 7; V, 6, 12; V, 28, 4; V, 39, 5; VII, 2, 7; VII, 7, 5; VII, 16, 3; VIII, 6, 11; IX, 24, 9; IX, 37, 8; X, 14, 20; XXII, 7, 8; XXIV, 26, 11; XXVI, 25, 8 etc. und zwar wie complere in eigentlicher und übertragener Bedeutung: VIII, 6, 11 „fata implere“; IX, 24, 9 „terrore implere; fossas implere“: IX, 37, 8.

III) „explere“: I, 30, 3; III, 68, 4; IV, 8, 7; IV, 17, 10; IV, 32, 12; V, 2, 10; VI, 5, 1; VII, 6, 2; VII, 23, 3; VII, 30, 14—15; IX, 14, 9; X, 6, 8; XXII, 28, 11 etc.; meistens in dem Sinne: vollzählig machen oder befriedigen: X, 6, 8: „numerum explere“; VII, 30, 14—15 „cupidatem explere“; doch auch „fossas explere“ IX, 14, 9.

IV) „replere“: V, 21, 1; V, 44, 5; II, 25, 2; VII, 24, 5; VIII, 39, 1 etc. Dagegen finden wir nur an 2 Stellen der ersten Dekade „supplere“: II, 21, 7; III, 33, 6; dann XXIX, 24, 14.

In dieser Zusammenstellung ist auf die erste Dekade besondere Rücksicht genommen, weil in ihr die Neigung zu älteren Sprachformen am meisten vorherrscht; trotzdem finden wir nur einmal das Verbum opplere: X, 46, 1: „nives omnia oppleverant.“ In der 3.—5. Dekade findet sich opplere ausser an der Stelle, von der wir ausgehen, nur noch XXII, 49, 6 „cum praetervehens equo sedentem in saxo cruore oppletum consulem vidisset“; und XXII, 56, 9; „adeoque totam urbem opplevit luctus, ut sacrum anniversarium Cereris intermissum sit.“ — Es ist kein Grund, mit einer leichten Veränderung dafür complere zu setzen; vielmehr schützt eine Stelle die andere; beide betreffen die Schlacht bei Cannae, beide sind aus Coelius, der wie wir oben gesehen haben, in der Beschreibung derselben von Livius besonders berücksichtigt worden ist. Das Wort opplere wird also im Allgemeinen von Livius vermieden; wo es sich findet, ist es ein Beweis, dass eine alte lateinische Quelle vorlag; wie für X, 46, 1 nicht zu läugnen ist. Für die 3. Dekade war diese Coelius, wie

aus den angeführten Stellen des XXII. Buches hervorgeht; es ist also auch an unserer Stelle XXVI, 6, 2 das Verbum opplere ein deutlicher Hinweis auf Coelius. —

Noch eine zweite ziemlich unwesentliche Anekdote, welche besser im c. 12 ihren Platz gefunden hätte, lesen wir c. 6, 14. Theils deren Anführung überhaupt, theils die Art, wie sie in einem epigrammatischen Dictum gipfelt, verräth ihren Ursprung. Hier erscheint vor allem die Phrase: „familiare ostentum procurare“ merkwürdig. Es ist dies die einzige Stelle, in welcher Livius das auch sonst seltene, einer älteren Latinität angehörige Wort ostentum gebrauchte. Zu verstehen ist unter ostentum wohl ein Traum, nocturni visus XXVI, 41, 18. Livius bedient sich in Sachen der göttlichen Vorbedeutung der Wörter augurium und auspicium, wenn speciell von Haruspicin die Rede ist; von Wunderzeichen sagt er portentum und prodigium. Zeigen sich wunderbare Erscheinungen, so werden diese gemeldet (prodigia nuntiantur, renuntiantur); erscheinen sie wirklich so wunderbar und so wichtig, dass die Gottheit dadurch ihren Zorn etc. dem römischen Volke anzudeuten scheint, so werden sie für gültig erklärt (suscipiuntur). Von diesen für den ganzen Staat wichtigen Wunderzeichen ist stehend der Ausdruck „prodigium“; daher „prodigia procurare“: XXVI, 23, 6; XXVII, 4, 15; XXVII, 11, 6; XXX, 2, 13; auch „expiare prodigia“ XXIII, 36, 10 und 39, 5; „consulere prodigiis“ XXII, 1, 14; „prodigia averruncare“ X, 23, 1 (nur dort). In Beziehung auf Private, von Träumen etc. ist überwiegend, wenn auch nicht ausschliesslich der Ausdruck „portentum“; so Liv. V, 15, 6 „causatus de privati portenti procuratione.“ In etwas anderem Sinne XXVIII, 27, 16 „lapides pluere et fulmina iaci de coelo et insuetos fetus animalia edere vos portenta esse putatis.“ Daneben noch IV, 15, 7: „non pro scelere id magis quam pro monstro habendum.“ Alle diese Ausdrücke stellt Cicero de div. I, 42 zusammen: „illa ostenta, monstra, portenta, prodigia dicuntur.“ Livius, der ja ein überwiegendes Interesse an Vorbedeutungen hat, die sich auf den Staat beziehen, gebraucht von diesen Wörtern am häufigsten „prodigium“, dem er XLIII, 3, 5—7 auch das Beiwort „publicum“ giebt („publicorum prodigiorum causa libri a decemviris aditi.“) I, 56, 4 werden dann „publica prodigia“ und „domestica“ in Gegensatz gebracht. Bei prodigiis und portentis steht ferner wie gewöhnlich „publicus“ dem „privatus“ gegenüber; so auch II, 42, 10: „vates publice privatimque consulti.“ cfr. Lange, röm. Alterth. B. I, p. 286. (1863.) Dass im Uebrigen das Wort privatus im Gegensatz zu publicus auch durch „familiaris“ ersetzt werden kann, versteht sich von selbst und wird zum Ueberfluss noch klar aus Stellen wie: XXVII, 51, 12 „publicus familiarisque luctus“; und von derselben Sache (dem Tode des Hasdrubal) XXVIII, 12, 1: „publicum privatumque vulnus.“ Oder XXVI, 21, 9: „familiaris orbitas“ — „publica virtus“; dagegen XXVIII, 29, 1 „revocavit a publico parricidio privata pietas.“ Als Beiwort dagegen zu prodigium oder portentum findet sich familiaris nirgends, sondern wie I, 56, 4: „domesticus“, oder VIII, 10, 13: „neque suum neque publicum divinum pure faciet.“ Es scheint mithin der Ausdruck „familiare ostentum“ bei Livius ein unicum zu sein. Um so mehr scheint es zu beachten, dass in der alten Sprache des Rituals das Wort familiaris seine besondere Bedeutung hatte; cfr. Liv. VIII, 9, 1. „Decio caput iocineris *a familiari parte* caesum haruspex dicitur ostendisse“; und zur Erklärung die Stelle des Cicero de Div. II, 12, 28: „quae pars inimici, quae pars *familiaris* esset.“ Nach allem Gesagten scheint uns sowohl das Wort familiaris, wie ostentum eine Spur einer alten lateinischen Quelle zu sein, mit andern Worten, des auch sonst hier benutzten Coelius.

Schliesslich bemerken wir noch, dass auf Coelius auch schon Wölfflin zu XXVI, 4, 4 vermuthete. Die Bemerkung, „ferrum, quale hastis velitaribus inest“, konnte in der That auch nur ein Schriftsteller machen, zu dessen Zeit diese Waffe noch geführt wurde; sie hörte aber, wie schon Weissenborn zu der Stelle bemerkt, seit dem Kriege mit Jugurtha auf gebräuchlich zu sein; eine Zeitbestimmung, die auf keinen so gut passt, wie auf Coelius.

Auf diesen Schriftsteller glauben wir nach dem Gesagten den Sturm auf das römische Lager XXVI, 4—6 mit Bestimmtheit zurückführen zu können. Zugleich folgt aber aus der Untersuchung, dass die Theorie Nitzsch's nicht stichhaltig ist, die er früher im rh. Mus. B. XXIII, p. 603 ff. und neuerdings in: Die römische Annalistik von ihren ersten Anfängen bis auf Valerius Antias p. 166 aufgestellt hat, es sei allemal da, wo erbeutete Feldzeichen angeführt werden, Valerius Antias Quelle. Denn c. 6, 8 werden zwar „signa Carthaginiensibus quindecim adempta, duodeviginti Campanis" genannt; da aber das ganze Capitel aus Coelius ist, so könnte höchstens von Nitzsch behauptet werden, dass Livius um dieser Angabe willen den Valerius speciell eingesehen habe. Die Möglichkeit dieser Annahme wollen wir zugeben; dann ist aber jedenfalls soviel sicher, dass aus der blossen Aufzählung von signis auf die Quelle der übrigen Darstellung kein Schluss zu machen ist.

b. Hannibal ante portas. Liv. XXVI, 7—11.

Nachdem der Sturm auf das römische Lager abgeschlagen ist, fasst Hannibal den Plan, nach Rom zu ziehen, um entweder beide oder doch einen der Proconsuln zu veranlassen, von Capua abzurücken; unzweifelhaft sei dann für ihn oder die Capuaner ein glücklicher Coup auszuführen. Liv. XXVI, 7, 5 = Pol. IX, 4 ff. = Appian Hann. 38.

Diesen vernünftigen und einfachen Kriegsplan erzählt Livius mit Polybius fast wörtlich übereinstimmend und ebenso auch Appian. In der Ausführung aber unterscheiden sich alle Drei wesentlich. Bei Polybius erscheint Hannibal unerwartet vor Rom, während beide Consuln vor Capua bleiben; bei Appian erscheint Hannibal auch überraschend, aber ihm folgt Fulvius, der ihn auch bei seinem Abzuge begleitet. So erzählte vermuthlich Fabius, von dessen bekannter Auffassung der Stellung des Hannibal zu den Carthagern die Worte des c. 40 eine Spur scheinen: *οὐκ ἐθέλεσε τὸν πόλεμον ἐκλῦσαι δέει τῶν Καρχηδονίων, ἵνα μὴ καὶ τὴν στρατηγίαν αὐτὸς ἀποθοῖτο.* Die Zuspitzung und Aufschmückung, welche diese Erzählung bei Livius erfährt, verdanken wir ohne Zweifel dem Coelius. Hannibal benachrichtigt die Capuaner von seinem Plane durch einen geheimen Boten c. 7, 6; dennoch bekommen Ueberläufer davon Kenntniss und verrathen ihn den Römern; c. 8, 1. Sofort schickt Fulvius Flaccus davon Meldung nach Rom, der Senat debattirt darüber, ob einer der Feldherren nach Rom kommen solle und stellt ihnen schliesslich die Entscheidung anheim. c. 8, 2—8. Nun rückt Fulvius ab; ganz Mittelitalien ist von seiner Ankunft benachrichtigt und sorgt für den Empfang seiner Soldaten c. 9, 5—6. Trotz alledem erscheint Hannibal ganz unerwartet vor Rom, wo die tollste Verwirrung herrscht, bis Fulvius kommt und dem Feinde entgegenrückt, aber zweimal verhindert ein Unwetter den Kampf. c. 9, 6—13 ff. Auch hier hat das Streben nach interessanter Darstellung den Erzähler zu verschiedenen Fehlern verleitet. Zunächst fällt auf der Widerspruch zwischen der Geheimhaltung des Planes durch Hannibal und der Kenntniss, welche gemeine Ueberläufer davon besitzen; zwischen der Benachrichtigung des Senats von Hannibal's Ankunft, den Senatsdebatten und schliesslich der allgemeinen Verwirrung bei seinem Erscheinen.

Aber ebenso schwer ist es zu verstehen, wie Hannibal allein von dem gleichzeitigen Marsche des Fulvius nichts erfahren konnte, trotzdem es gerade seine Absicht war, ihn nach sich zu locken. Dazu kommt noch, dass Beide ziemlich gleichzeitig abmarschiren, denn es heisst c. 8, 6 „Fulvius cum Hannibalem latina via *iturum* comperisset, ipse per Appiae municipia" etc. Der Ursprung dieser ganzen Ueberlieferung erklärt sich aus Polybius, welcher erzählt, IX, 6 dass *οἱ περὶ τὸν Γναῖον καὶ Πόπλιον* d. h. *Cn. Fulvius* Centimalus und P. Sulpicius Galba (cfr. Liv. XXVI, 1, 1), indem sie die gerade in Rom anwesenden Ersatzmannschaften bewaffnet hätten, dem Hannibal entgegengerückt seien und ihn auch bei seinem Abzuge belästigt, sowie ihm viele Beute abgenommen

hätten. Der ganze Zug des vor Capua anwesenden *Q. Fulvius* Flaccus dürfte daher auf eine Verwechselung mit *Cn. Fulvius* Centimalus zurückgehen, die um so leichter möglich war, da auch ein Bruder des Proconsul *Cn. Fulvius* Flaccus in den Annalen desselben Jahres eine Rolle spielt (cfr. Liv. XXVI, c. 2—3). —

Die Quelle des Livius nun hat es sich angelegen sein lassen, den Zug des karthagischen und römischen Heeres in Gegensatz zu bringen, zum Zwecke des rhetorischen Schmuckes. Denn während es bei Polybius IX, 5 heisst vom Hannibal: *χρησάμενος δὲ ταῖς πορείαις διὰ τῆς Σαυνιτίδος ἐνεργοῖς καὶ συνεχέσιν* und ebenso bei Appian Hann. 38 *συντόνῳ δὲ σπουδῇ διελθὼν ἔθνη πολλὰ καὶ πολέμια* etc., wie es auch naturgemäss nicht anders sein konnte; zieht Hannibal bei Livius XXVI, 9, 2—3 sengend und plündernd vor Rom und hält sich im sidicinischen Gebiete einen und bei Casinum zwei Tage zur Plünderung auf. Die Römer dagegen treffen alle denkbaren Zurüstungen, ein heiliger Eifer treibt sie, das Vaterland zu retten; c. 8, 10—11 und c. 9, 4—6. Die Bewohner der benachbarten Städte eilen zur Verpflegung des Heeres herbei; die Soldaten werden nicht müde, sich zur Eile zu ermuntern. —

Der ganze Zug ist ein Gegenstück zu dem bekannten Marsche des Nero an den Metaurus im 27. Buche; nur ist dort bei der Wiederholung derselben Gedanken und Gefühle in mehreren Capiteln ausgemalt, was hier in Zeilen abgemacht ist. Der tendenziös-patriotische Autor beider Stellen ist aber Coelius. Es ist kein Zufall, dass gerade XXVII, 41, 1 in der Schilderung der Besorgniss der Römer auf XXVI, c. 9 ff. hingewiesen wird; der Autor erinnerte sich, dass er dasselbe schon einmal dargestellt habe.

Auch Gedanken und Worte sind dieselben cfr. XXVII, 43, 10: „praemissi item per agrum Larinatem, qua exercitum ducturus erat, ut omnes ex agris urbibusque commeatus paratos militi ad vescendum in viam deferrent, equos iumenta alia producerent". = Liv. XXVI, 8, 10. „per Appiae municipia, quaeque propter eam viam sunt, praemisit, ut commeatus paratos et in urbibus haberent et ex agris deviis in viam proferrent." cfr. XXVI, 9, 5 = XXVII, 45, 7, 12.

Auf denselben Gewährsmann, der es in militärischen Dingen nicht allzu genau nimmt, geht auch die Vertheidigung Rom's bei Livius zurück, die von der bei Polybius und Appian abweicht, namentlich auch darin, dass sie von einer Verfolgung des abziehenden Hannibal nichts weiss. Dagegen geht auf Coelius die Angabe zurück, dass 1200 numidische Reiter aus Rom auf Hannibal's Truppen einen Ausfall machen; besonders verräth ihn die Bemerkung: 10, 6: „nullos aptiores inter convalles tectaque hortorum et cavas undique vias ad pugnandum futuros rati;" während andere Annalisten sehr wohl wissen, dass an solchen Stellen überhaupt keine Gelegenheit zum Reitertreffen ist. Vor allen Dingen aber ist coelianisch die Tradition, dass beide Heere zweimal an der Schlacht verhindert werden, durch eine „tempestas, quam mira serenitas cum tranquillitate sequitur." Liv. XXVI, 11, 2—3; ebenso Zonaras IX, 6: *Καὶ ἀκροβολιζομένων ἤδη χειμὼν ἐξ αἰθρίας ἐξαίσιος ἐγένετο — ἄρτι τε τὰ ὅπλα κατετίθεντο καὶ αἰθρία ἐγένετο.* Dies hat Wölfflin p. 64 hinreichend bewiesen. cfr. Coelius bei Liv. XXIII, 44, 4. Uebrigens können wir die Bemerkung nicht unterdrücken, dass Coelius in dieses Aushülfemittels Anwendung durchaus nicht allein steht, sondern dass er entweder Aelteren folgte, oder was wahrscheinlicher sein dürfte, Jüngeren hierin zum Muster diente cfr. II, 62, 1—2. „prohibuit foeda tempestas cum grandine ac tonitribus coelo deiecta. admirationem deinde auxit — tranquilla serenitas reddita" etc. VI, 8, 7. „repente ingentibus procellis fusus imber certam magis victoriam quam proelium diremit." cfr. VI, 32, 6 und öfter. cfr. K. W. Nitzsch, die römische Annalistik p. 86 ff., der II, 51 — III, 4 auf Valerius Antias zurückführt. — Dass auch die Liv. XXVI, 11, 5 folgenden Anekdoten aus Coelius stammen, hatte ebenso schon Wölfflin p. 64 bemerkt. Die Worte c. 11, 4 „potiundae sibi urbis Romae modo mentem

non dari, modo fortunam", konnte wohl nur der Schriftsteller dem Hannibal in den Mund legen, auf den Liv. XXII, 51, 3 das bekannte „vincere scis, Hannibal, victoria uti nescis" zurückgeht, und der war Coelius. Ihm folgte auch Florus I, 22, 20, der sich bei Zusammenstellung aller ähnlichen dicta derselben Worte bediente: „aut fatum urbis imperaturae aut ipsius mens mala — in diversum abstulerunt. — Auf ihn dürfte auch deuten, was Zonaras IX, 6 erzählt, *ἀπογνοὺς ἀπανέστη πολλάκις ἀναβοήσας: „ὦ Κάνναι Κάνναι."* Und gewiss ist es kein Zufall, dass gerade in unserer Parthie XXVI, 6 ff. sich verschiedene Stellen finden, welche auf XXII, 51 zurückweisen: XXVI, 7, 3: „Romam petendi, cuius rei semper cupitae praetermissam occasionem post Cannensem pugnam et alii fremebant et ipse non dissimulabat" und XXVI, 8, 4 „qui ad Cannas victor ire tamen ad urbem ausus non esset, eum a Capua repulsum spem potiundae Romae cepisse". —

Noch zwei Anekdoten werden c. 11, 5 erzählt, welche den Hannibal zum Abmarsch von Rom veranlasst haben sollen; schon in ihrer antithetischen Anführung „magna — parva" verrathen sie ihren coelianischen Ursprung. cfr. Wölfflin p. 35. Dass die erste, nach welcher gerade in diesem Augenblick ein Heer Rom verlässt, um nach Spanien zu ziehen, thöricht ist, hat schon Michael. ll. p. 53—54 hervorgehoben, dessen Erklärung wir im Uebrigen nicht billigen.

Doch erzählt dasselbe Zonaras IX, 6 *εἰς τὴν Ἰβηρίαν καὶ στρατιώτας καὶ στρατηγὸν πέμψειν ἔμελλον* und Frontin III, 18, 1, „Romani, adsidente moenibus Hannibale, — supplementum excercitibus, quos in Hispania habebant, diversa porta miserunt"; beide wohl aus Coelius.

Die zweite Anekdote erzählt Zonaras l. c. *ὅτι χρημάτων δεηθέντες ἐπώλησαν ἄλλα τε καὶ τὸ χωρίον, ἐν ᾧ ἐστρατοπεδεύετο, δημόσιον ὄν;* Frontin III, 18, 2 fast wörtlich wie Livius: „agrum, in quo castra Hannibal habebat, *defuncto forte domino* venalem ad id pretium licendo perduxerunt, quo is ager ante bellum venierat." Livius hat weder „defuncto domino" noch *δημόσιον ὄν*, welches beides, verbunden mit der dem Livius ganz fremden Anekdote Frontin III, 18, 3 beweist, dass Zonaras und namentlich Frontin nicht ihn, sondern den Coelius vor sich hatten. Dasselbe gilt von Florus I, 22, 47, der erzählt, wie Hannibal durch Verkauf der „tabernae argentariae" sich rächte; = Liv. XXVI, 11, 7, aber mit dem Zusatz: „nec sector inventus est, ut scias etiam praesagia fatis adfuisse." Wir behaupten unbedenklich, dass dieser Zusatz bei Coelius gestanden hat, denn nur so hat die Geschichte eine Pointe. Das Land, auf welchem Hannibal lagert, wird in Rom versteigert, und zwar „nihil deminuto pretio"; aus Wuth lässt Hannibal die „tabernae argentariae" am Forum verkaufen. Folgt weiter nichts hinterher, so ist er nur ein Thor, der in ohnmächtiger Erbitterung Prahlerei mit Prahlerei vergilt; folgt jedoch „nec sector est inventus", so hat einmal das „nihil deminuto pretio" seinen richtigen Gegensatz, andererseits aber bekommt so erst die Erzählung den Werth eines Vorzeichens nahen Verfalls. —

Im Geiste des Coelius, wie ihn Wölfflin schildert und seiner Auffassung von Hannibal entsprechend sind noch die Worte c. 8, 5: „Romam — Jovem foederum ruptorum ab Hannibale testem deosque alios defensuros." Hannibal verdankte besonders ihm den Ruf, der allezeit eid- und bundesbrüchige zu sein. cfr. Liv. XXI, 4, 9; c. 6, 8; c. 10, 9; c. 40, 11 und Wölfflin p. 37 ff.

Zur Vervollständigung fügen wir noch hinzu, dass auch einzelne Wendungen, wie c. 7, 4: „Fabius circumagi ad nutus comminationesque Hannibalis flagitiosum dicebat" eine ältere lateinische Quelle verrathen. Was über das häufige Vorkommen der Adjektiva auf „osus" bei Coelius gesagt ist, ist bekannt. Um so mehr scheint es zu bemerken, dass „flagitiosus" in dem hier gebrauchten Sinne, ohne eine Beziehung auf die Moral, sich bei Livius nirgends, häufiger bei Sallust und Tacitus findet. In ähnlichem Sinne sagte Coelius (frg. 20 ed. Meltzer) bei Priscian VIII, 14, 77: „morbosum factum, ut ea quae oportuerint, facta non sint." Auch „nutus comminationesque" ist eine

alte, lateinische Wortverbindung. cfr. Liv. II, 54, 5 „ad nutum imperiumque", IV, 5, 8 „sub nuto atque arbitrio", VII, 30, 20 „patres conscripti, nutum numenque vestrum."

Aber auch für den Ungläubigsten dürfte entscheidend sein Liv. XXVI, c. 11, 10—13. Hier beschäftigt sich Livius mit der Marschroute Hannibal's, wie sie Coelius, vermuthlich nach Silenus, angab. Vorher geht die Erzählung der Plünderung des Heiligthums „ad lucum Feroniae", welche schon Wölfflin p. 64—65 auf Coelius zurückführte. Hier beweist das ausführliche Citat aus Coelius und seine, wenn auch verkehrte Widerlegung, dass Livius ihn ebenso hier, wie früher, besonderer Beachtung werth hielt. Dass aber die Widerlegung des Schriftstellers durch Livius durchaus nicht gegen seine Benutzung spricht, braucht nicht erst bewiesen zu werden. cfr. Nissen, kritische Untersuchungen p. 65.

Nun führt aber Livius zwei Marschrouten des Hannibal an; eine c. 9, 2—3, der er selbst folgt; und eine, c. 11, 10, die Coelius angab, welche jedoch Livius verwirft.

Wir können die Richtigkeit beider Angaben nicht im Einzelnen nach Polybius controliren: doch werden wir trotz der Verwerfung des Livius dem Coelius den Vorzug geben, der auch hier die zuverlässige Quelle Silen hatte und dessen Angabe wenigstens im allgemeinen mit der des Polybius lib. IX, 3 stimmt: *ἐπορεύθη διὰ τῆς Σαυνιτίδος*. Auch die Bemerkung des Livius, dass nach Coelius Hannibal auf dem Hinmarsche nach Rom („Romam euntem") c. 11, 10 den Tempel „ad lucum Feroniae" geplündert habe, stimmt damit überein, dass, wie oben nachgewiesen, Coelius allein erzählte, Hannibal habe mehrere Tage mit Plündern auf diesem Marsche hingebracht, c. 9, 2, während nach Angabe aller Anderen er in Eilmärschen dahin zog. —

Wenn jedoch Livius ausdrücklich die Marschroute verwirft, welche Coelius angab, wer war dann derjenige Schriftsteller, dessen Bestimmungen er selbst c. 9, 2—3 folgt? Polybius kann es selbstverständlich nicht sein; aber auch die Darstellung des Fabius, welche wir Appian. Hann. 39—40 zu erkennen glauben, ist zu abweichend, als dass man annehmen könnte, Livius habe den Coelius nach ihm verbessert. Es scheint vielmehr, dass Livius ihn hier nach eigenem Ermessen korrigirte. Coelius hatte die Plünderung des Tempels „ad lucum Feroniae" auf den Hinmarsch verlegt; da aber Livius sie bei allen Anderen auf den Rückmarsch angesetzt fand, so folgte er in dieser Angabe der Mehrzahl der Quellen, ohne jedoch die Erzählung selbst einem Anderen, als Coelius zu entnehmen. Da durch dies Verfahren natürlich auch die übrigen Angaben des Coelius über den Hinmarsch verschoben wurden, so glaubte Livius, dass Coelius Hin- und Rückmarsch überhaupt verwechselt habe und suchte den vermeintlichen Irrthum seiner Quelle dadurch wieder gut zu machen, dass er die Städte, über welche nach Coelius Hannibal von Rom abgezogen war, für den Hinmarsch benutzte; diejenigen aber, welche er bei ihm für den Hinmarsch angegeben fand, als Rückzugslinie ansah.

Dies scheint in den Worten zu liegen: c. 11, 13: „isse ea constat; tantum id interest, *veneritne* eo itinere ad urbem, an ab urbe in Campaniam *redierit*." — Man mag nun über die von ihm geübte Kritik denken, wie man will; jedenfalls beweist sie, dass er nicht gedankenlos abschrieb.

Aber auch mit der Darstellung des Polybius finden wir bei Livius eine bemerkenswerthe Aehnlichkeit an zwei Stellen, welche schon Weissenborn anführt: Liv. XXVI, 9, 7: „undique matronae in publicum effusae circa deum delubra discurrunt crinibus passis *aras verrentes* nixae genibus." — Pol. IX. 6: *αἱ δὲ γυναῖκες περιπορευόμεναι τὰς ναοὺς ἱκέτευον τοὺς θεούς, πλύνουσαι ταῖς κώμαις τὰ τῶν ἱερῶν ἐδάφη.* (cfr. Liv. III, 7, 8: „matres crinibus templa verrentes") und Liv. XXVI, c. 12, 2: „in Bruttium agrum ad fretum ac Regium eo cursu contendit, ut prope repentino adventu incautos oppresserit. = Pol. IX, 7: *ποιησάμενος δὲ τὴν πορείαν διὰ τῆς Δαυνίας*

καὶ τῆς Βρεττίας ἐπέστη τοῖς κατὰ τὸ Ῥήγιον τόποις ἀνυπόπτως, ὥςτε παρ' ὀλίγον μὲν καὶ τῆς πόλεως κυριεῦσαι. Es wäre wunderbar, wenn Livius in seinen rein coelianischen Bericht gerade diese beiden unwesentlichen Stellen aus Polybius aufgenommen haben sollte. Wir können in dieser doch wohl nicht zufälligen Uebereinstimmung nur die letzten Spuren der Beiden gemeinsamen Quelle Silenus erkennen, von der sonst im Berichte des Coelius wenig genug übrig geblieben ist.

c. Capua's Fall und Bestrafung. Liv. XXVI, c. 12—16.

Als Hannibal, nicht im Stande die römische Cernirungslinie vor Capua zu durchbrechen oder zu lockern, in den südlichsten Winkel von Italien abzog, da mochte es auch seinen treusten Anhängern in der Stadt scheinen, als ob er sich von ihnen abwende, um ihren Untergang nicht zu sehen. Die Verzweiflung, welche sie ergriff, die Entschlossenheit, mit der 27 der vornehmsten Männer den Tod statt der Schande wählten, und die tyrannisch-grausame Bestrafung der punischen Partei hat Livius mit den glänzendsten Farben seiner Beredsamkeit dargestellt. Allerdings entgeht uns gerade dadurch mancher äussere Anhalt zur Auffindung seiner Quelle; aber wir können von vornherein vermuthen, dass er die Hervorhebung der tragischen Momente dieser Erzählung nicht zum wenigsten seinem Vorbilde verdankte. —

Er selbst giebt am Ende der ganzen Darstellung eine Art tendenziösen Grundgedankens c. 16, 13: „confessio expressa hosti, quanta vis in Romanis ad expetendas poenas ab infidelibus sociis, et quam nihil in Hannibale auxilii ad receptos in fidem tuendos esset.“

Derselbe Gedanke kehrt wieder c. 12, 13: „tanto constantiorem inimicum Romanum, quam amicum Poenum esse“, wo er im Munde eines Karthagers doppelte Wirkung thut. Auch heisst es von Bostar und Hanno, den Kommandanten Capua's, sie waren „suo, non sociorum periculo solliciti.“ c. 12, 10.

Aus diesen Worten klingt eine sehr bestimmte Tendenz heraus; es ist die Absicht, die Treulosigkeit der Punier gegen die Verbündeten zu brandmarken, die Römer aber als unerbittliche Rächer der Treulosigkeit hinzustellen. Diese Behauptung enthält die Umkehrung des Gedankens, der der Quelle des Livius für die Eroberung von Sagunt massgebend gewesen war: dass es dem römischen Charakter entspreche, für die treuen Bundesgenossen Alles zu versuchen. cfr. Wölfflin p. 29 u. 62. Der Schriftsteller aber, welcher seine Darstellung zuerst so national färbte, war im 21. wie im 26. Buche Coelius. Dieser Tendenz entsprechend hat Coelius sowohl die Erzählung von Capua's Abfall, wie von seiner Bestrafung umgebildet. Livius XXIII, 6 erzählt den Abfall Capua's von Rom, unter ausdrücklicher Berufung auf Coelius c. 6, 8. Nach diesem konnte eine Treulosigkeit der Art nur aus reinem Wankelmuth geschehen; nach Polybius VII, 1 geschah sie *ὅτι δεινὰ ἀνήκεστα ὑπὸ Ῥωμαίων ἔπαθον.* Nach Fabius, auf den die Notiz XXIII, 6, 7 zu gehen scheint, gingen diplomatische Verhandlungen der Auflösung des alten Verhältnisses voran, wobei die Capuaner forderten: „ut alter consul Campanus esset.“ So glaublich diese Angabe klingt, Coelius überging sie vollständig, als der Würde Rom's nicht angemessen. cfr. Liv. XXIII, 6, 8: — „quia Coelius et alii id — praetermiserant scriptores.“ So unmotivirt wie den Bruch, so schrecklich stellte er die Strafe dar; wir können aus anderen Berichten ermessen, in welcher Weise Coelius dabei die Begebenheiten zuspitzte.

Er hatte selbst XXIII, 2, 5 erzählt, wie nahe die Claudier mit Capua verbunden waren; ein Claudius hatte auch Capua belagert und war XXVI, 4 verwundet worden. Nach Fabius bei Liv. XXVI, 16, 1 war dieser schon todt zur Zeit der Uebergabe; dem entsprechend erzählte die ältere Tradition, dass der Proconsul Fulvius allein die Capuaner bestraft habe; ein die Hinrichtung aufschiebendes Senatsconsult interpretirte er willkührlich falsch und liess sein Urtheil voll-

strecken. cfr. Liv. XXVI, 16, 4. — Coelius, dessen pikantere Form Livius vorzieht, hat Alles in's Grässliche verzeichnet. Nach ihm lebte Claudius noch und widersetzte sich der Hinrichtung im Interesse der Familie; aber Fulvius reitet eigenmächtig bei Nacht und Nebel nach Cales und befiehlt die dort befindlichen Gefangenen zu binden und zu tödten. In diesem Augenblicke bringt ein „eques citus“ das Senatsconsult; der Proconsul aber legt es ungelesen in den Schoss und befiehlt dem Lictor fortzufahren.

Wir meinen, die rhetorisch-tendenziöse Zuspitzung dieser Begebenheit lässt kaum die Annahme einer anderen Quelle zu, als Coelius; um so mehr, da feststeht, dass der Abfall Capua's im 23. Buche und die Belagerung im 26. ihm gehört. — Den Gipfel erreicht aber die Häufung des Grässlichen in der Erzählung vom Tode des Vibellius Taurea. Wir haben davon eine dreifache Relation; eine, welche Liv. XXVI, 16 anführt, ohne ihr zu folgen; eine, die er XXVI, 15 selbst erzählt, und eine, welche Val. Max. III, 2, Ext. 1. bringt. Nach der ersten, welche dem Fabius angehören dürfte, war Taurea an den Pfahl gebunden und verwünschte den Proconsul, der ihn dafür zuerst hinrichten liess. Sein Tod wird hier nur erwähnt, weil er eben ein ausgezeichneter Reiter gewesen. — Nach der 2. Relation, die Livius mittheilt, drängte er sich freiwillig vor, schmähte den Flaccus und verlangte hingerichtet zu werden, nachdem er zu Hause Weib und Kind getödtet. Da ihm Flaccus dies verweigert, ersticht er sich. — Nach Val. Max. bringt er auch noch Weib und Kind mit sich und tödtet erst diese, dann sich auf offenem Markte. — Auch hier giebt Valerius den Coelius wohl am Getreusten wieder, während Livius etwas weniger grell aufträgt; wir aber können an einem lehrreichen Beispiele konstatiren, was der Witz dieses Juristen aus einer gut beglaubigten und wahrscheinlichen Erzählung zu machen verstand. —

Im Character des Coelius ist auch ferner die Art, in welcher im 26. Buche die Generale Hannibals gegen ihren Führer auftreten. XXVI, 12, 11—13. Er liebte es, dem grossen Punier durch seine Untergebenen derbe Lehren geben zu lassen. Liv. XXII, 51 und XXVI, 12, 14: „ubi Romanae legiones sint, ibi et Carthaginiensium excercitus debere esse etc.“ cfr. Léon de Closset, essai sur l'historiographie des Romains. p. 480. „Dans ce récit l'art étouffe la vérité des caractères. La période est parfaite, mais Maharbal n'est qu'un présomptueux officier qui veut faire la leçon à son général.“ Freilich schreibt Closset diese Veränderung mit Unrecht ausschliesslich dem Livius zu. — Zu dem unbotmässigen Ton unserer Stelle stand dann in Coelius Werke im schönsten Gegensatz die römische Disciplin, wie sie Livius XXIV, 44, 9—10 durch ihn verewigt worden ist*).

Aber auch sprachliche Rücksichten leiten auf Coelius. In der specifisch coelianischen Erzählung c. 15,9 lesen wir einen Ausdruck, der nur dort bei Livius sich findet: „ubi cum in tribunali consedisset — *eques citus* ab Roma venit“. Das Adjectiv „citus“ gehört überwiegend der Dichtersprache an; Verbindungen, wie „citus eques“ haben von Historikern Sallust Cat. 15, 5; Curtius IV, 45, 4 „citis cum equitibus“ (nur dort); Tacitus Annales I, 6, 3 „cito agmine“, 11, 1 „citis cum militibus“; 12, 31 „citas cohortes rapit“; 14, 26 „citis cum legionibus“, u. s. w.; bei Livius findet sich „citus eques“ nur hier. Er sagt gerade abweichend von Tacitus „citato agmine“ XXVII, 50, 1. XXVIII, 1, 9. XXVIII, 16, 2. „concitato agmine“ XXVIII, 22, 11. II, 20, 4. „citatum agmen rapit“ XXIII, 36, 3 (Coelius). Im Uebrigen gebraucht er „ciere“ und seine Composita „accio, excio, concio“ sehr häufig, jedoch mit Vorliebe in der ersten Dekade, weniger in der dritten, während in der

*) Dass Liv. XXIV, 43 ff. Coelius zu Grunde liegt, wird unter Anderem klar auch durch den deutlichen Hinweis des c. 44, 8 auf XXII, 50 und das fragm. des Coelius 15 (Meltzer) „dextimos in dextris scuta iubet habere.“ Priscian III, 4. 22.

vierten und fünften sie auffallend zurücktreten, ja fast gänzlich aufhören. Dies beweist folgende Uebersicht:

I. „cieo"

1. Dekade: I, 22, 2. „principes utrimque pugnam ciebant". II, 47, 1. II, 19, 10. IV, 33, 3. IV, 52, 1. „ad arma ciere" V, 47, 4; V, 27, 2. „proelium ciet" VII, 33, 2. „integrum militem ciebat". VII, 24, 2. „molem irarum ciere" IX, 7, 2. „pugnam ciere" IX, 22, 7. „cietur miles" IX, 39, 8. X, 8, 10—11. X, 28, 8.

3. Dekade: XXII, 39, 7. XXVI, 5, 9. XXVIII, 17, 6. XXVIII, 27, 11.

4—5. Dekade: XLIII, 16, 10. XLV, 38, 12; immer nur „anrufen, anregen oder anmahnen" (zum Kampfe).

II. „accio".

1. Dekade: I, 18, 6. I, 27, 4. I, 35, 3. I, 35, 9. I, 41, 2. I, 51, 3. I, 55, 6. I, 56, 1. II, 6, 2. II, 11, 2. II, 49, 10. II, 53, 1. III, 35, 13. III, 46, 6. III, 64, 6. IV, 3, 10. IV, 21, 8. IV, 32, 1. IV, 33, 3. IV, 46, 12. IV, 50, 4. V, 8, 12. V, 32, 8. V, 46, 7. VI, 14, 1. VI, 15, 1. VII, 2, 4. VII, 12, 9. VII, 37, 4. VII, 39, 13. VIII, 3, 10. VIII, 18, 8. VIII, 24, 2. VIII, 38, 14. IX, 3, 8. IX, 14, 2. IX, 22, 2. IX, 30, 7. IX, 33, 2. X, 18, 8. X, 18, 12. X, 20, 15. X, 25, 12. X, 38, 7. X, 42, 2. nur in der Bedeutung herbeiholen, herbeirufen, besonders „litteris accire alq."

3. Dekade: XXI, 52, 8. XXII, 3, 10. XXII, 31, 7. XXIII, 1, 1. XXIII, 15, 2 u. 10. XXIII, 22, 10. XXIII, 24, 2. XXIII, 25, 10. XXIV, 13, 12. XXIV, 19, 4. XXIV, 30, 1. XXIV, 17, 2. XXIV, 39, 10. XXIV, 45, 14. XXV, 11, 15. XXV, 13, 3. XXVI, 20, 7. XXVI, 50, 3. XXVII, 21, 7. XXVII, 25, 11. XXVII, 31, 9. XXVII, 37, 6. XXVIII, 7, 18. XXVIII, 16, 8. XXVIII, 19, 4. XXIX, 15, 11. XXIX, 18, 11. XXIX, 38, 2. XXX, 15, 9. XXX, 35, 10.

4. Dekade: XXXII, 14, 8. XXXV, 32, 4. XXXV, 34, 7. c. 50, 4. XXXVI, 6, 6. c. 27, 12. XXXVII, 19, 1. XXXVIII, 29, 3. XXXIX, 11, 1. XL, 47, 4.

5. Dekade: XLI, 19, 5. XLII, 66, 7. XLIII, 20, 2.

Für „accio" wird in den letzten Dekaden „accerso" vorgezogen; z. B. im 35sten Buche 6 Mal; im 36sten 4 Mal; im 37sten 6 Mal; im 40sten 5 Mal; im 42sten 5 Mal u. s. w.

III. „excio".

1. Dekade: I, 7, 6 u. 9. c. 14, 6 u. 7. c. 18, 3. c. 23, 5. c. 28, 2. c. 39, 2. II, 30, 10. c. 42, 3. c. 64, 10. III, 2, 7. c. 39, 2. c. 4, 5. c. 48, 6. c. 50, 3. IV, 9, 11. c. 27, 6. V, 8, 7. c. 10, 4. c. 34, 5 u. c. 34, 3. c. 45, 3. c. 47, 4. VII, 7, 4. c. 11, 11. c. 39, 9. c. 26, 9. VIII, 3, 9. c. 11, 9. c. 20, 4. c. 37, 4. IX, 38, 3. X, 4, 1. c. 5, 4. c. 19, 12. c. 33, 1.

3. Dekade: XXI, 16, 5—6. c. 61, 6. XXII, 21, 7. XXIV, 40, 13. c. 46, 7. XXV, 22, 7. XXVI, 44, 6. XXVII, 5, 1. c. 6, 2. c. 12, 7. c. 31, 2. c. 42, 2. c. 50, 9. c. 51, 13. XXVIII, 2, 13. c. 24, 2. c. 24, 4. XXIX, 4, 7. c. 15, 5. XXX, 7, 12. c. 29, 1.

4. Dekade: XXXI, 10, 1. c. 11, 6. c. 14, 12. c. 15, 10. XXXII, 7, 7. c. 13, 6. c. 30, 7. XXXIII, 1, 1. c. 5, 2. c. 16, 2. c. 18, 5. c. 36, 9. XXXIV, c. 19, 1. c. 27, 2. XXXV, 7, 12. XXXVIII, 3, 7. c. 32, 3. XXXIX, 36, 13.

5. Dekade; XLI, 10, 2. XLII, 11, 4. XLIV, 27, 2. c. 31, 11. XLV, 4, 3. c. 34, 10. c. 35, 2.

IV. „concio".

1. Dekade: I, 8, 5. c. 59, 3. c. 60, 2. II, 26, 5. c. 29, 9. III, 53, 4. IV, 48, 2. V, 18, 11. VI, 7, 1. VIII, 17, 2. c. 29, 4. IX, 37, 1. X, 18, 1. c. 21, 2.

3. Dekade: XXI, 8, 7. c. 16, 5—6. XXII, 1, 1. c. 21, 3. XXV, 19, 13. c. 27, 9. XXVI, 9, 7. XXIX, 1, 19, c. 28, 6.
4. Dekade: XXXI, 3, 6. c. 40, 9. XXXIII, 49, 3.
5. Dekade: XLI, 8, 4.

Häufig ist „belli concitor“: XLV, 10, 10. XXXVII, 45, 7. XXIII, 41, 3; aber auch „belli concitator“: XXV, 4, 10. XXIX, 3, 3 u. 6. Zu derselben Familie gehört auch das bei Livius seltene „percitus“: VI, 38, 8 „percitus ira“, und VII, 5, 4, so wie „percitum consulis ingenium“ XXI, 53, 8.

Nicht selten ist dagegen die Verbindung „citius — quam = potius — quam“; zum Theil auch in zeitlichem Sinne. So ist fast feststehend die Wendung: IV, 45, 11 „vita (me) citius deseret“; „morituros se citius — quam“ V, 24, 9. III, 52, 8 „vitam sibi eripi citius quam gloriam posse“ VIII, 32, 9. XXIV, 3, 12. XXXV, 31, 16 „in corpora sua citius saevituros, quam“; dafür „miliens morituros se potius“ IV, 2, 8. Zeitlich: „eo citius lapsa res est“. III, 33, 2. „duobus mensibus citius“ V, 11, 12. „non hora citius“ IX, 34, 15. XXIII, 47, 6 „dicto prope citius“. II, 58, 7 „citius agmen agi“. Etwas anders XXI, 36, 7 „lubrica via — in prono citius pedes fallente“. II, 43, 10.

Ist nun nach dem Gesagten der Gebrauch von „ciere“ und sämmtlicher verwandten Worte bei Livius ein besonders häufiger, so fällt es um so mehr auf, dass er das Adjektiv „citus“ vermeidet und nur die Form „citius“ als Adverb benutzt, noch dazu beinahe ausschliesslich in Dekade 1 und 3. — Aber auch die aus Curtius und Tacitus oben angeführten Stellen sind in so fern von der unsrigen verschieden, als dort entweder mit „citis equitibus“ eine bestimmte Waffengattung leichter Reiterei, oder mit „citis legionibus“ Truppen in beschleunigter Marschart bezeichnet werden. An unserer Stelle aber heisst „citus eques“ ein einzelner Reiter, eine berittene Ordonnanz. Da dieselbe nicht selten entscheidend in den Gang der Weltgeschichte eingreift, hat Livius sie auch öfter erwähnt; am ähnlichsten und fast einen „eques citus“ umschreibend I, 27, 7: „eques citato equo nuntiat regi“; oder IX, 43, 3 „expeditus nuntius“. „Expeditus“ und „citatus“ sind aber überhaupt die Worte, deren sich in diesem Falle die klassische Prosa bedient; wer einer alterthümelnden Redeweise sich befleissigt, sagt dafür „citus“. So schreibt denn auch Livius: VIII, 38, 5 „cum expedito equitatu“; oder VII, 37, 5 „equites citati“; XL, 11, 9 „cum equitibus expeditis“ cfr. XLIV, 2, 12. etc. Und dass er wie alle Anderen „expeditae legiones, expeditum agmen“ sagen kann, braucht nicht erst mit Stellen belegt zu werden.

Es ergiebt sich demnach, dass der „citus eques“ unserer Stelle bei Livius einzig und auch sonst ungewöhnlich ist; dass er eine Spur ist einer älteren lateinischen Quelle. — Hatten wir nun oben nachgewiesen, es sei gerade der dramatische Zug, dass mitten während der Hinrichtung ein Reiter mit dem Senatsconsult heransprengt, dem Coelius zu verdanken, so folgt mit grosser Wahrscheinlichkeit, dass auch die Bezeichnung dieses Reiters als eines „eques citus“ aus ihm, dem älteren Prosaisten herrührt. —

Wir kommen somit zu dem Gesammtresultat, dass die Belagerung und Bestrafung Capua's, wie sie Livius XXVI, c. 4—16 erzählt, auf Coelius zurückgeht, ohne merkbare Benutzung einer zweiten Quelle. Auch c. 1—3, welches Anordnungen des Senats und den Prozess des Cn. Fulvius enthält, beruht auf derselben Autorität.

II. Capitel.

Innere Angelegenheiten Roms.

Livius XXVI, c. 21—23. c. 26—37.

Dass für die Angelegenheiten der Stadt selbst kaum eine andere als eine römische Quelle benutzt werden konnte, leuchtet ein und ist auch von Michael. l. l. p. 56 ausgesprochen worden, der aber mit dieser Bemerkung die ganze Frage abbricht.

Die Behauptung gilt zunächst auch für c. 21, obwohl die speciellen Angaben über Syrakus c. 21, 10 auf eine griechische Quelle deuten. Diese ist jedoch nicht Polybius, denn c. 21 bei der Beschreibung der „ovatio“ des Marcellus wird der Syrakusaner Sosis erwähnt, abweichend von Livius XXV, 25, 6 und der Spanier Belligenes, welcher in der nach Polybius dargestellten Eroberung von Syrakus nicht vorkommt. Da es überhaupt wenig wahrscheinlich ist, dass Polybius diese „ovatio“ und die Verhandlungen darüber erzählt habe, so bemerkt Weissenborn mit Recht zu c. 21, dass hier eine ausführlichere Quelle, als der im 25. Buch benutzte Polybius vorliege. Es scheint dieser Belligenes der Liv. XXV, 30, 2 mit „unus ex Hispanorum auxiliis“ bezeichnete Mann zu sein, eine Stelle, in der Livius den Polybius treu übersetzt. Eine Quelle aber, die mit Polybius übereinstimmt und in Details ausführlicher ist, kann eigentlich nur eine sein, nämlich sein Vorgänger Silen, der die Verdienste des Belligenes nicht zu verschweigen alle Ursache hatte. Ihm folgte Coelius, und diesem Livius.

c. 22 erzählt, wie Manlius, zum Consul gewählt, die Wahl nicht annimmt und das kluge Verhalten der „centuria praerogativa Voturia.“ Eine ganz ähnliche Begebenheit hatte Liv. XXIV, 7, 10 berichtet, jedenfalls nach Coelius, denn die Erwähnung des „Asellius“ und „Vibellius Taurea“ XXIV, 8, 3 stammen aus ihm; er hatte ja ihren Zweikampf XXIII, 46 ff. beschrieben. Da nun XXVI, c. 22 ähnliche Züge wie XXIV, 7 wiederkehren, so liegt die Vermuthung eines gemeinsamen Ursprunges nahe. Da ausserdem die ganze Erzählung in dem „dictum“ §. 9 sich gipfelt, so ist wenigstens wahrscheinlich, dass Antipater auch hier Vorbild des Livius gewesen sei.

Dass c. 23 Prätorenwahlen, Prodigien, Todesfälle der Priester eben demselben entnommen sind, dürfte nach Wölfflin p. 75 nicht zweifelhaft sein.

Die Capitel 26—34 lassen sich nur im Zusammenhange besprechen. Sie enthalten die Anklage der Syrakusaner gegen Marcellus, der Campaner gegen Fulvius. Auch über diese geht Michael kurz hinweg, p. 58; beiläufig hat sie Soltau, „de fontibus Plutarchi in secundo bello punico enarrando“ p. 30 ff. berührt. Nach seiner Ansicht sind in der Anklage der Syrakusaner gegen Marcellus von Livius zwei Quellen verarbeitet worden, nämlich c. 29 Coelius, c. 30 Polybius, mithin eine doppelte Relation desselben Faktums. —

Allein es ist nicht zu erweisen, dass c. 30 aus Polybius stamme, (was Soltau auch nicht versucht), wenn wir überhaupt annehmen, dass die Belagerung von Syrakus aus Polybius entlehnt ist. In der Anklagerede der Syrakusaner c. 30 finden wir verschiedene Angaben, die mit Buch 24—25 in Widerspruch stehen und doch zu wichtig sind, als dass man glauben könnte, sie seien nur Entstellungen der Wahrheit, welche sich die Syrakusaner erlauben. Wenn Liv. XXVI, 30, 2 sagt: „Hieronymum a principibus iuventutis prope publico consilio interfectum“, so ist dies wenigstens XXIV, 21 nicht ebenso erzählt; wenn er fortfährt: „quos Marcelli mora destitutos, quia ad praedictum tempus exercitum ad Syracusas non admovisset, indicio facto omnis a tyrannis interfectos“, so steht XXV, 23, 7 davon nichts zu lesen. Auch XXVI, 30, 5 „nunquam principes Syracusanorum desiisse ad Marcellum transire“, ist XXV, 25 ff. nicht erwähnt. Vor allem aber

XXVI, 30, 6 „auctores traditarum Syracusarum fabrum aerarium Sosin et Moericum Hispanum praeoptasse (Marcellum)“ steht nicht in Einklang mit XXV, 25, 3. In der Erzählung des Polybius (bei Livius) von der Eroberung von Syrakus wird nur *ein* Sosis erwähnt, der aber war „unus ex interfectoribus tyranni“ XXV, 25, 3, welche nach XXVI, 21 und XXVI, 30, 2 „principes iuventutis“ waren. Unser „faber aerarius Sosis“ gehört also wohl einer anderen Quelle an. Denselben Mann, in derselben Verbindung mit Moericus finden wir aber XXVI, 21, 11, wo von ihm ebenso wie hier und ebenso abweichend von Buch 24—25 erzählt wird, dass er Syrakus übergeben habe; beide Stellen des 26. Buches stehen also unter sich in Uebereinstimmung und in Widerspruch zu Buch 24—25, mithin zu Polybius. Schon hieraus scheint hervorzugehen, dass c. 30 nicht aus Polybius sein kann, eher vielmehr aus derselben Quelle, wie c. 21.

Was c. 26—29 betrifft, so verrathen diese deutlich durch die kunstvolle Anordnung des Stoffes ihren Urheber Coelius. Zwei Fragen sollen im Senat verhandelt werden; die Rechenschaftsablegung des Marcellus und die des Fulvius. Beide werden nicht getrennt, sondern in engem Zusammenhange mit einander dargestellt; sie werden dramatisch getheilt und gegliedert und Nebendinge episodisch eingelegt, um Abwechselung zu bringen. — Die Darstellung beginnt mit der Rede des Marcellus, der die Anschuldigungen seiner Feinde aufzählt und dadurch entkräftet; er fordert selbst sein Urtheil heraus, c. 26. Der Leser ist avertirt. Allein c. 27 unterbricht ein Brand in Rom, von den Campanern angestiftet, die Erzählung und leitet passend c. 27, 10 zu der Klage der Capuaner gegen Fulvius über. Die Exposition ist fertig und der rhetorische Abschluss wird erreicht in dem Ende des c. 27: „Laevinus speciem praebuit clarissimarum urbium excidio ac celeberrimis viris victos bello accusatores in urbem adducentis.“ Die Wichtigkeit der Sache, der Contrast zwischen dem angeklagten Sieger und dem Besiegten als Kläger ist dem Leser gebührend vor Augen gestellt. Ein neues Einschiebsel beginnt c. 28, mit dem Berichte der Consuln, Vertheilung der prätorischen und proconsularischen Provinzen. Nun erst tritt c. 29 die Haupthandlung ein, zu welcher die Einleituug c. 26—28 nach dem Schema a—b; a—b gegeben ist. —

Dass nun c. 29 ff. eine Doppelrelation des Prozesses des Marcellus vorliegt, ist nicht wohl zu läugnen. Im 29. Capitel klagen die Syrakusaner, Marcellus antwortet und vertauscht seine Provinz mit der des Laevinus; es scheint in der That Alles beendet zu sein, namentlich da der Schluss lautet: c. 29, 10: „rapiente fato Marcellum ad Hannibalem, ut ex quo primus post adversissimas secundae pugnae gloriam ceperat, in eius laudem postremus romanorum imperatorum prosperis tum maxime bellicis rebus caderet.“ Es fragt sich nur, auf wessen Schuld diese doppelte Relation zu setzen ist.

Wir haben oben bewiesen, dass c. 30 nicht aus Polybius ist; es hat aber höchst wahrscheinlich, wie seine Vertrautheit mit syrakusischen Verhältnissen beweist, eine griechische Quelle. Allein diese ist jedenfalls mit lateinischen Zuthaten versetzt, die nicht erst von Livius beigefügt sind, was aus c. 30, 12 hervorgeht: „Maneant, inquit Marcellus, ut coram iis respondeam, quando ea condicione pro vobis, patres conscripti, bella gerimus, ut victos accusatores habeamus.“ Diese Töne sind uns bekannt, es sind dieselben Gedanken, welche der römische Annalist zu Ende von c. 27 äusserte. Wir kennen aber nur einen lateinischen Annalisten, der nach griechischer Quelle ähnlich wie Polybius und doch abweichend, ja zum Theil genauer berichten konnte, und der ist Coelius. — Er gliederte c. 26—29 so kunstvoll; ihm gehört der Grundgedanke c. 27, 10 und die Wiederholung desselben als dictum des Marcellus c. 30, 12; er war ja auch Quelle für c. 21, welches genau mit den Angaben von c. 30 über Syrakus übereinstimmt; ihm verdankt auch Livius

seine Doppelrelation. In seinem Streben, die ältere Tradition, nach der die Untersuchung gegen Marcellus mit der „permutatio provinciarum" vorbei war, mit der Ueberlieferung des Silen zu vereinen und Reden nach dessen Muster einzulegen, bemerkte er nicht den Widerspruch zwischen dem Ende von c. 29 und Anfang des c. 30, oder glaubte beide Hälften genügend verbunden zu haben durch das geistreiche aperçu: „rapiente fato" etc., ohne zu beachten, dass dabei ein chronologischer Fehler unterlaufe. — cfr. Weissenborn z. d. St. — Oder sollte Coelius wirklich den Tod des Marcellus schon 210 angesetzt haben?

Wir kommen also zu dem Schlusse, dass auch c. 30—32 dem Coelius verdankt werden. Die Annahme, dass c. 30 aus Polybius sei, führt zu Unmöglichkeiten. Denn dass c. 31—32 nicht aus ihm sind, ist nicht erst zu beweisen nöthig, und doch hängen sie eng mit c. 30 zusammen. Wäre nun dies polybianisch, so müsste man eine Verschmelzung von nicht 2, sondern 3 Quellen annehmen; nämlich c. 26—29 eine lateinische; c. 30 Polybius, c. 31—32 wieder eine lateinische, die denn aber genau mit Polybius übereinstimmen müsste. —

Dass c. 33—34 aus römischer und zwar alter Tradition stammen, beweist das Senatsconsult, c. 34, welches mit seinen detaillirten Angaben und seiner alten Latinität wohl nur aus solchem Ursprung sein kann. Der Anfang aber der hier gegebenen Erzählung, nämlich der Untersuchung gegen Fulvius steht c. 27, wo wir bewiesen, dass Coelius Quelle sei; es ist daher zu vermuthen, dass derselbe auch hier vorliege. Dazu kommt noch Folgendes. Andere hatten erzählt, dass der Proconsul Appius Claudius vor der Capitulation von Capua gestorben sei; nach Coelius lebte er noch später, s. oben p. 13—14. Liv. XXVI, 16, 1. Unsere Stelle stimmt damit überein, c. 33, 4: „mortuus enim *post captam* Claudius consul erat". Auf Coelius deutet auch der pikante Zug, c. 33, 8, dass von den 2 Frauen, die durch Senatsbeschluss belohnt wurden, die eine „meretrix" war, „quae quaestum quondam corpore fecisset", eine Bemerkung, die, namentlich mit „quondam" begleitet, ziemlich überflüssig ist, s. oben p. 6 und Wölfflin p. 46.

C. 35—36. Die Weigerung der „plebs, ex censu" zu den Kosten der Flotte beizutragen, scheint uns denselben Ursprung zu haben. Die „fremitus hominum", welche auf die Forderung der Senatoren sich hören lassen, sind gerade bei Coelius eine häufige Erscheinung. Eine Spur davon ist noch erhalten in dem fragment. 22 nach Meltzer: „at aliquam huic bello finem facere". Mit Recht bringt man dies Fragment in Zusammenhang mit Stellen wie Liv. XXVI, 21, und XXVII, 6, die auch sonst als coelianisch sich herausstellen. Allein auch unsere Stelle ist der Art, dass ihr fragment. 22 zu Grunde liegen könnte. Ferner deutet der Gegensatz, in welchen „patres" und „plebs" gebracht werden und einige diesem zu Liebe vorgenommene Verdrehungen der Wahrheit auf den Juristen Coelius. Sowie nach Wölfflin Coelius es war, welcher den Gegensatz zwischen dem eidbrüchigen Hannibal und dem vertragstreuen römischen Volke in der römischen Tradition einbürgerte, so setzte er auch innerhalb der Stadt Rom das wankelmüthige Volk und den opferbereiten, weisen Senat in Gegensatz. Nach Cicero de div. I, 35 und de nat. II, 38 verdanken wir seiner Schilderung die Darstellung des gottvergessenen Flaminius, eines Vertreters der kurzsichtigen, urtheilslosen Plebs; Repräsentanten dieses Gegensatzes sind vor allem Terentius Varro und Paullus, wie er sie im 22. Buche des Livius vorführt. Um diesen Gegensatz durchzuführen, hat er auch hier kleine Ungenauigkeiten nicht gescheut, die ihm, dem „iuris valde perito" oft zur Erreichung seines Zweckes dienen mussten. Es handelt sich c. 36 um ein tributum, welches zur Unterstützung des erschöpften aerarium, durch Private, wie sonst, aufgebracht werden soll. Dass dies in derselben Weise wie XXIV, 11, 7 geschehen sei, sagt Livius selbst: 35, 3: „ut privatim ex censu ordinibusque, *sicut antea,* remiges darent". Dort aber trägt jeder nach seinem Census bei; die unter 50,000 As geschätzten, also gewiss die Mehrheit der Plebs, scheinen ganz

von der Abgabe frei; andererseits muss aber jeder Senator 8 Matrosen stellen. Eine Bevorzugung des Senates vor der Plebs ist also dort in keiner Weise zu finden; Liv. XXIV, 35 aber scheint der Senat anfänglich ganz von der Steuer frei zu sein, denn er beschliesst ja c. 36, 4: „nobismet ipsis primum imperemus"; dagegen murrt die ganze Plebs, obwohl sie doch nur zum kleinsten Theile von dem tributum betroffen wurde. Nun nimmt der Senat freiwillig die ganze Last auf sich und beschliesst c. 36, bis zu welchem Grade sich Jeder seiner Werthsachen entledigen solle. Die Möglichkeit eines solchen Beschlusses soll nicht abgestritten werden; jedenfalls ist seine Darstellung von der oben erläuterten Tendenz eingegeben. Dies gilt namentlich von dem Schluss der Erzählung, nach welchem die Senatoren dem Staate ihr Vermögen zu schenken scheinen, während sie, wie 36, 11 „in tabulis esse", so wie die „triumviri" und „scribae" beweisen, es nur als Anleihe darbieten. Nach des Coelius Darstellung aber hatte wieder einmal die Hingebung und Weisheit des Senates den Staat gerettet.

C. 37. stellt Livius Betrachtungen an über den damaligen Stand der Dinge und es dürfte kein Grund zu finden sein, warum er auch diese nicht aus sich selbst, sondern aus einer Quelle entnommen habe. C. 38 dagegen wird schwerlich auf einen Anderen als auf Coelius zurückgeführt werden können. Es wird die Uebergabe von Salapia mit seiner numidischen Besatzung erzählt, in Uebereinstimmung mit Valerius Maximus III, 8 Ext. 1; und theilweise Appian Hann. 45. Bei letzterem ist der Hergang weit ausführlicher dargestellt und stimmt mit Livius nur in der ersten Hälfte bis zur Abweisung der Klage des Blattius in den Hauptzügen überein; von da an folgt eine durchaus abweichende Darstellung. — Dass die Quelle beider Schriftsteller eine genaue Detailkenntniss gehabt habe, ist sicher; sie ist bei Beiden über die Einzelheiten der Gerichtsscene, über die leise geflüsterten Worte des Angeklagten so genau unterrichtet, dass sie wohl nur einem Augenzeugen nacherzählen kann. Darauf scheint auch Liv. c. 38, 9 zu deuten: „Hannibali atque eis, qui *aderant*, minus similis veri (res) visa est". Leitet uns schon diese Bemerkung auf den Silenus, so kommt noch dazu die Stelle Liv. c. 38, 3 ff.: „praeceps in avaritiam et crudelitatem animus (Hannibalis) ad spolianda quae tueri nequibat, ut vastata hosti relinquerentur inclinavit. id foedum consilium cum inceptu tum etiam exitu fuit". Dass dies gerade die Manier war, in der Coelius den Hannibal charakterisirte, hat Wölfflin p. 45 ff. nachgewiesen; er dürfte es auch hier gewesen sein, der die speciellen Angaben des Silen dem Livius übermittelte. Dass ein Römer, nicht etwa Silen selbst oder Polybius zu Grunde liegt, beweist unter anderem c. 36, 8 „accessito utroque Hannibal cum pro tribunali quaedam ageret, starentque summoto populo accusator et reus" etc. Hannibal spricht hier Recht genau wie ein römischer Prätor, auf dem forum, vom tribunal, „summoto populo"; es fehlen nur noch Gerichtsdiener, viatores, accensi etc. zur Vervollständigung des Bildes. Appian hat davon nichts; er sagt nur Hann. c. 45 *μεθίσταιο αὐτοὺς ὡς σκεψόμενος ἐφ᾽ ἑαυτοῦ*. Danach scheint die Verhandlung eher in dem Quartier des Hannibal Statt zu finden. Dass aber nicht Livius selbst diese Veränderung der Scenerie vorgenommen hat, beweist Valer. Maxim., der zwar mit ihm übereinstimmt, aber doch nur dieselbe Quelle benutzt hat. Auf eine lateinische und zwar alte Quelle weist auch das alte, bei Livius nur hier gefundene Wort „potentatus", welches, wenn es auch bei Cicero rep. II, 8 und Caesar bell. gallicum. I, 3, 1 vorkommt, doch seine alte Latinität nicht verläugnen kann. (Vgl. jedoch Krebs, Antibarbarus z. d. W. und Draeger, hist. Syntax p. 13.)

Was den zweiten Theil der Erzählung, die endliche Capitulation von Salapia, betrifft, so liegt der Hauptunterschied beider Traditionen darin, dass Livius und Valerius berichten, Blattius habe „idem obtundendo docendoque" den Dasius auf seine Seite gezogen und so die Uebergabe ermöglicht; — während bei Appian die Feindschaft Beider fortbesteht und nur durch die überlegene Verschlagenheit des Blattius der Sieg erreicht wird.

II. Capitel.

Innere Angelegenheiten Roms.

Livius XXVI, c. 21—23. c. 26—37.

Dass für die Angelegenheiten der Stadt selbst kaum eine andere als eine römische Quelle benutzt werden konnte, leuchtet ein und ist auch von Michael. l. l. p. 56 ausgesprochen worden, der aber mit dieser Bemerkuug die ganze Frage abbricht.

Die Behauptung gilt zunächst auch für c. 21, obwohl die speciellen Angaben über Syrakus c. 21, 10 auf eine griechische Quelle deuten. Diese ist jedoch nicht Polybius, denn c. 21 bei der Beschreibung der „ovatio" des Marcellus wird der Syrakusaner Sosis erwähnt, abweichend von Livius XXV, 25, 6 und der Spanier Belligenes, welcher in der nach Polybius dargestellten Eroberung von Syrakus nicht vorkommt. Da es überhaupt wenig wahrscheinlich ist, dass Polybius diese „ovatio" und die Verhandlungen darüber erzählt habe, so bemerkt Weissenborn mit Recht zu c. 21, dass hier eine ausführlichere Quelle, als der im 25. Buch benutzte Polybius vorliege. Es scheint dieser Belligenes der Liv. XXV, 30, 2 mit „unus ex Hispanorum auxiliis" bezeichnete Mann zu sein, eine Stelle, in der Livius den Polybius treu übersetzt. Eine Quelle aber, die mit Polybius übereinstimmt und in Details ausführlicher ist, kann eigentlich nur eine sein, nämlich sein Vorgänger Silen, der die Verdienste des Belligenes nicht zu verschweigen alle Ursache hatte. Ihm folgte Coelius, und diesem Livius.

c. 22 erzählt, wie Manlius, zum Consul gewählt, die Wahl nicht annimmt und das kluge Verhalten der „centuria praerogativa Voturia." Eine ganz ähnliche Begebenheit hatte Liv. XXIV, 7, 10 berichtet, jedenfalls nach Coelius, denn die Erwähnung des „Asellius" und „Vibellius Taurea" XXIV, 8, 3 stammen aus ihm; er hatte ja ihren Zweikampf XXIII, 46 ff. beschrieben. Da nun XXVI, c. 22 ähnliche Züge wie XXIV, 7 wiederkehren, so liegt die Vermuthung eines gemeinsamen Ursprunges nahe. Da ausserdem die ganze Erzählung in dem „dictum" §. 9 sich gipfelt, so ist wenigstens wahrscheinlich, dass Antipater auch hier Vorbild des Livius gewesen sei.

Dass c. 23 Prätorenwahlen, Prodigien, Todesfälle der Priester eben demselben entnommen sind, dürfte nach Wölfflin p. 75 nicht zweifelhaft sein.

Die Capitel 26—34 lassen sich nur im Zusammenhange besprechen. Sie enthalten die Anklage der Syrakusaner gegen Marcellus, der Campaner gegen Fulvius. Auch über diese geht Michael kurz hinweg, p. 58; beiläufig hat sie Soltau, „de fontibus Plutarchi in secundo bello punico enarrando" p. 30 ff. berührt. Nach seiner Ansicht sind in der Anklage der Syrakusaner gegen Marcellus von Livius zwei Quellen verarbeitet worden, nämlich c. 29 Coelius, c. 30 Polybius, mithin eine doppelte Relation desselben Faktums. —

Allein es ist nicht zu erweisen, dass c. 30 aus Polybius stamme, (was Soltau auch nicht versucht), wenn wir überhaupt annehmen, dass die Belagerung von Syrakus aus Polybius entlehnt ist. In der Anklagerede der Syrakusaner c. 30 finden wir verschiedene Angaben, die mit Buch 24—25 in Widerspruch stehen und doch zu wichtig sind, als dass man glauben könnte, sie seien nur Entstellungen der Wahrheit, welche sich die Syrakusaner erlauben. Wenn Liv. XXVI, 30, 2 sagt: „Hieronymum a principibus iuventutis prope publico consilio interfectum", so ist dies wenigstens XXIV, 21 nicht ebenso erzählt; wenn er fortfährt: „quos Marcelli mora destitutos, quia ad praedictum tempus exercitum ad Syracusas non admovisset, indicio facto omnis a tyrannis interfectos", so steht XXV, 23, 7 davon nichts zu lesen. Auch XXVI, 30, 5 „nunquam principes Syracusanorum desiisse ad Marcellum transire", ist XXV, 25 ff. nicht erwähnt. Vor allem aber

XXVI, 30, 6 „auctores traditarum Syracusarum fabrum aerarium Sosin et Moericum Hispanum praeoptasse (Marcellum)" steht nicht in Einklang mit XXV, 25, 3. In der Erzählung des Polybius (bei Livius) von der Eroberung von Syrakus wird nur *ein* Sosis erwähnt, der aber war „unus ex interfectoribus tyranni" XXV, 25, 3, welche nach XXVI, 21 und XXVI, 30, 2 „principes iuventutis" waren. Unser „faber aerarius Sosis" gehört also wohl einer anderen Quelle an. Denselben Mann, in derselben Verbindung mit Moericus finden wir aber XXVI, 21, 11, wo von ihm ebenso wie hier und ebenso abweichend von Buch 24—25 erzählt wird, dass er Syrakus übergeben habe; beide Stellen des 26. Buches stehen also unter sich in Uebereinstimmung und in Widerspruch zu Buch 24—25, mithin zu Polybius. Schon hieraus scheint hervorzugehen, dass c. 30 nicht aus Polybius sein kann, eher vielmehr aus derselben Quelle, wie c. 21.

Was c. 26—29 betrifft, so verrathen diese deutlich durch die kunstvolle Anordnung des Stoffes ihren Urheber Coelius. Zwei Fragen sollen im Senat verhandelt werden; die Rechenschaftsablegung des Marcellus und die des Fulvius. Beide werden nicht getrennt, sondern in engem Zusammenhange mit einander dargestellt; sie werden dramatisch getheilt und gegliedert und Nebendinge episodisch eingelegt, um Abwechselung zu bringen. — Die Darstellung beginnt mit der Rede des Marcellus, der die Anschuldigungen seiner Feinde aufzählt und dadurch entkräftet; er fordert selbst sein Urtheil heraus, c. 26. Der Leser ist avertirt. Allein c. 27 unterbricht ein Brand in Rom, von den Campanern angestiftet, die Erzählung und leitet passend c. 27, 10 zu der Klage der Capuaner gegen Fulvius über. Die Exposition ist fertig und der rhetorische Abschluss wird erreicht in dem Ende des c. 27: „Laevinus speciem praebuit clarissimarum urbium excidio ac celeberrimis viris victos bello accusatores in urbem adducentis." Die Wichtigkeit der Sache, der Contrast zwischen dem angeklagten Sieger und dem Besiegten als Kläger ist dem Leser gebührend vor Augen gestellt. Ein neues Einschiebsel beginnt c. 28, mit dem Berichte der Consuln, Vertheilung der prätorischen und proconsularischen Provinzen. Nun erst tritt c. 29 die Haupthandlung ein, zu welcher die Einleitung c. 26—28 nach dem Schema a—b; a—b gegeben ist. —

Dass nun c. 29 ff. eine Doppelrelation des Prozesses des Marcellus vorliegt, ist nicht wohl zu läugnen. Im 29. Capitel klagen die Syrakusaner, Marcellus antwortet und vertauscht seine Provinz mit der des Laevinus; es scheint in der That Alles beendet zu sein, namentlich da der Schluss lautet: c. 29, 10: „rapiente fato Marcellum ad Hannibalem, ut ex quo primus post adversissimas secundae pugnae gloriam ceperat, in eius laudem postremus romanorum imperatorum prosperis tum maxime bellicis rebus caderet." Es fragt sich nur, auf wessen Schuld diese doppelte Relation zu setzen ist.

Wir haben oben bewiesen, dass c. 30 nicht aus Polybius ist; es hat aber höchst wahrscheinlich, wie seine Vertrautheit mit syrakusischen Verhältnissen beweist, eine griechische Quelle. Allein diese ist jedenfalls mit lateinischen Zuthaten versetzt, die nicht erst von Livius beigefügt sind, was aus c. 30, 12 hervorgeht: „Maneant, inquit Marcellus, ut coram iis respondeam, quando ea condicione pro vobis, patres conscripti, bella gerimus, ut victos accusatores habeamus." Diese Töne sind uns bekannt, es sind dieselben Gedanken, welche der römische Annalist zu Ende von c. 27 äusserte. Wir kennen aber nur einen lateinischen Annalisten, der nach griechischer Quelle ähnlich wie Polybius und doch abweichend, ja zum Theil genauer berichten konnte, und der ist Coelius. — Er gliederte c. 26—29 so kunstvoll; ihm gehört der Grundgedanke c. 27, 10 und die Wiederholung desselben als dictum des Marcellus c. 30, 12; er war ja auch Quelle für c. 21, welches genau mit den Angaben von c. 30 über Syrakus übereinstimmt; ihm verdankt auch Livius

seine Doppelrelation. In seinem Streben, die ältere Tradition, nach der die Untersuchung gegen Marcellus mit der „permutatio provinciarum“ vorbei war, mit der Ueberlieferung des Silen zu vereinen und Reden nach dessen Muster einzulegen, bemerkte er nicht den Widerspruch zwischen dem Ende von c. 29 und Anfang des c. 30, oder glaubte beide Hälften genügend verbunden zu haben durch das geistreiche aperçu: „rapiente fato“ etc., ohne zu beachten, dass dabei ein chronologischer Fehler unterlaufe. — cfr. Weissenborn z. d. St. — Oder sollte Coelius wirklich den Tod des Marcellus schon 210 angesetzt haben?

Wir kommen also zu dem Schlusse, dass auch c. 30—32 dem Coelius verdankt werden. Die Annahme, dass c. 30 aus Polybius sei, führt zu Unmöglichkeiten. Denn dass c. 31—32 nicht aus ihm sind, ist nicht erst zu beweisen nöthig, und doch hängen sie eng mit c. 30 zusammen. Wäre nun dies polybianisch, so müsste man eine Verschmelzung von nicht 2, sondern 3 Quellen annehmen; nämlich c. 26—29 eine lateinische; c. 30 Polybius, c. 31—32 wieder eine lateinische, die denn aber genau mit Polybius übereinstimmen müsste. —

Dass c. 33—34 aus römischer und zwar alter Tradition stammen, beweist das Senatsconsult, c. 34, welches mit seinen detaillirten Angaben und seiner alten Latinität wohl nur aus solchem Ursprung sein kann. Der Anfang aber der hier gegebenen Erzählung, nämlich der Untersuchung gegen Fulvius steht c. 27, wo wir bewiesen, dass Coelius Quelle sei; es ist daher zu vermuthen, dass derselbe auch hier vorliege. Dazu kommt noch Folgendes. Andere hatten erzählt, dass der Proconsul Appius Claudius vor der Capitulation von Capua gestorben sei; nach Coelius lebte er noch später, s. oben p. 13—14. Liv. XXVI, 16, 1. Unsere Stelle stimmt damit überein, c. 33, 4: „mortuus enim *post captam* Claudius consul erat“. Auf Coelius deutet auch der pikante Zug, c. 33, 8, dass von den 2 Frauen, die durch Senatsbeschluss belohnt wurden, die eine „meretrix“ war, „quae quaestum quondam corpore fecisset“, eine Bemerkung, die, namentlich mit „quondam“ begleitet, ziemlich überflüssig ist, s. oben p. 6 und Wölfflin p. 46.

C. 35—36. Die Weigerung der „plebs, ex censu“ zu den Kosten der Flotte beizutragen, scheint uns denselben Ursprung zu haben. Die „fremitus hominum“, welche auf die Forderung der Senatoren sich hören lassen, sind gerade bei Coelius eine häufige Erscheinung. Eine Spur davon ist noch erhalten in dem fragment. 22 nach Meltzer: „at aliquam huic bello finem facere“. Mit Recht bringt man dies Fragment in Zusammenhang mit Stellen wie Liv. XXVI, 21, und XXVII, 6, die auch sonst als coelianisch sich herausstellen. Allein auch unsere Stelle ist der Art, dass ihr fragment. 22 zu Grunde liegen könnte. Ferner deutet der Gegensatz, in welchen „patres“ und „plebs“ gebracht werden und einige diesem zu Liebe vorgenommene Verdrehungen der Wahrheit auf den Juristen Coelius. Sowie nach Wölfflin Coelius es war, welcher den Gegensatz zwischen dem eidbrüchigen Hannibal und dem vertragstreuen römischen Volke in der römischen Tradition einbürgerte, so setzte er auch innerhalb der Stadt Rom das wankelmüthige Volk und den opferbereiten, weisen Senat in Gegensatz. Nach Cicero de div. I, 35 und de nat. II, 38 verdanken wir seiner Schilderung die Darstellung des gottvergessenen Flaminius, eines Vertreters der kurzsichtigen, urtheilslosen Plebs; Repräsentanten dieses Gegensatzes sind vor allem Terentius Varro und Paullus, wie er sie im 22. Buche des Livius vorführt. Um diesen Gegensatz durchzuführen, hat er auch hier kleine Ungenauigkeiten nicht gescheut, die ihm, dem „iuris valde perito“ oft zur Erreichung seines Zweckes dienen mussten. Es handelt sich c. 36 um ein tributum, welches zur Unterstützung des erschöpften aerarium, durch Private, wie sonst, aufgebracht werden soll. Dass dies in derselben Weise wie XXIV, 11, 7 geschehen sei, sagt Livius selbst: 35, 3: „ut privatim ex censu ordinibusque, *sicut antea*, remiges darent“. Dort aber trägt jeder nach seinem Census bei; die unter 50,000 As geschätzten, also gewiss die Mehrheit der Plebs, scheinen ganz

von der Abgabe frei; andererseits muss aber jeder Senator 8 Matrosen stellen. Eine Bevorzugung des Senates vor der Plebs ist also dort in keiner Weise zu finden; Liv. XXIV, 35 aber scheint der Senat anfänglich ganz von der Steuer frei zu sein, denn er beschliesst ja c. 36, 4: „nobismet ipsis primum imperemus“; dagegen murrt die ganze Plebs, obwohl sie doch nur zum kleinsten Theile von dem tributum betroffen wurde. Nun nimmt der Senat freiwillig die ganze Last auf sich und beschliesst c. 36, bis zu welchem Grade sich Jeder seiner Werthsachen entledigen solle. Die Möglichkeit eines solchen Beschlusses soll nicht abgestritten werden; jedenfalls ist seine Darstellung von der oben erläuterten Tendenz eingegeben. Dies gilt namentlich von dem Schluss der Erzählung, nach welchem die Senatoren dem Staate ihr Vermögen zu schenken scheinen, während sie, wie 36, 11 „in tabulis esse“, so wie die „triumviri“ und „scribae“ beweisen, es nur als Anleihe darbieten. Nach des Coelius Darstellung aber hatte wieder einmal die Hingebung und Weisheit des Senates den Staat gerettet.

C. 37. stellt Livius Betrachtungen an über den damaligen Stand der Dinge und es dürfte kein Grund zu finden sein, warum er auch diese nicht aus sich selbst, sondern aus einer Quelle entnommen habe. C. 38 dagegen wird schwerlich auf einen Anderen als auf Coelius zurückgeführt werden können. Es wird die Uebergabe von Salapia mit seiner numidischen Besatzung erzählt, in Uebereinstimmung mit Valerius Maximus III, 8 Ext. 1; und theilweise Appian Hann. 45. Bei letzterem ist der Hergang weit ausführlicher dargestellt und stimmt mit Livius nur in der ersten Hälfte bis zur Abweisung der Klage des Blattius in den Hauptzügen überein; von da an folgt eine durchaus abweichende Darstellung. — Dass die Quelle beider Schriftsteller eine genaue Detailkenntniss gehabt habe, ist sicher; sie ist bei Beiden über die Einzelheiten der Gerichtsscene, über die leise geflüsterten Worte des Angeklagten so genau unterrichtet, dass sie wohl nur einem Augenzeugen nacherzählen kann. Darauf scheint auch Liv. c. 38, 9 zu deuten: „Hannibali atque eis, qui *aderant*, minus similis veri (res) visa est“. Leitet uns schon diese Bemerkung auf den Silenus, so kommt noch dazu die Stelle Liv. c. 38, 3 ff.: „praeceps in avaritiam et crudelitatem animus (Hannibalis) ad spolianda quae tueri nequibat, ut vastata hosti relinquerentur inclinavit. id foedum consilium cum inceptu tum etiam exitu fuit“. Dass dies gerade die Manier war, in der Coelius den Hannibal charakterisirte, hat Wölfflin p. 45 ff. nachgewiesen; er dürfte es auch hier gewesen sein, der die speciellen Angaben des Silen dem Livius übermittelte. Dass ein Römer, nicht etwa Silen selbst oder Polybius zu Grunde liegt, beweist unter anderem c. 36, 8 „accessito utroque Hannibal cum pro tribunali quaedam ageret, starentque summoto populo accusator et reus“ etc. Hannibal spricht hier Recht genau wie ein römischer Prätor, auf dem forum, vom tribunal, „summoto populo“; es fehlen nur noch Gerichtsdiener, viatores, accensi etc. zur Vervollständigung des Bildes. Appian hat davon nichts; er sagt nur Hann. c. 45 *μεθίσταто αὐτοὺς ὡς σκεψόμενος ἐφ᾽ ἑαυτοῦ*. Danach scheint die Verhandlung eher in dem Quartier des Hannibal Statt zu finden. Dass aber nicht Livius selbst diese Veränderung der Scenerie vorgenommen hat, beweist Valer. Maxim., der zwar mit ihm übereinstimmt, aber doch nur dieselbe Quelle benutzt hat. Auf eine lateinische und zwar alte Quelle weist auch das alte, bei Livius nur hier gefundene Wort „potentatus“, welches, wenn es auch bei Cicero rep. II, 8 und Caesar bell. gallicum. I, 3, 1 vorkommt, doch seine alte Latinität nicht verläugnen kann. (Vgl. jedoch Krebs, Antibarbarus z. d. W. und Draeger, hist. Syntax p. 13.)

Was den zweiten Theil der Erzählung, die endliche Capitulation von Salapia, betrifft, so liegt der Hauptunterschied beider Traditionen darin, dass Livius und Valerius berichten, Blattius habe „idem obtundendo docendoque“ den Dasius auf seine Seite gezogen und so die Uebergabe ermöglicht; — während bei Appian die Feindschaft Beider fortbesteht und nur durch die überlegene Verschlagenheit des Blattius der Sieg erreicht wird.

Uns scheint die grössere Wahrscheinlichkeit auf Seiten der Tradition des Appian zu sein; denn ein Grund für den Gesinnungswechsel des Dasius ist bei Livius nicht angegeben; das „idem obtundendo docendoque" wird wenigstens kaum dafür gelten dürfen. Wir vermuthen demnach, dass Appian die Erzählung des Silenus unverfälscht übernahm; Livius dagegen bekam dieselbe ohne Zweifel vom Coelius überliefert und zwar schon im ersten Theile mit lateinischem Beigeschmack; im zweiten Theile aber vollkommen verändert. — Der Grund, warum Coelius entweder selbst einen anderen Abschluss dieser Anekdote erfand, oder aus einer anderen Quelle hinzusetzte, dürfte höchstens das Verlangen gewesen sein, von einem recht empfindlichen Verluste der Punier erzählen zu können. Darum musste auch die Besatzung von Salapia c. 38, 12: „longe fortissimi equitum toto punico exercitu" sein; während Appian Hann. c. 47 sagt: *Βλάττιος τὴν φρουρὰν τὴν Λιβύων ὀλίγην οὖσαν ἀνελὼν ἐφύλασσε μηδένα παρελθεῖν.* Und ganz offen spricht sich Schadenfreude aus im Ende von c. 38: „plusque aliquanto damni haec ala equitum amissa Hannibali quam Salapia fuit, nec deinde umquam Poenus, quo longe plurimum valuerat, equitatu superior fuit"; eine Bemerkung, die bei ihrer Wichtigkeit, wenn sie richtig wäre, gewiss auch von anderen Schriftstellern wäre gemacht worden. —

Capitel III.

Die rein polybianischen Parthien des 26sten Buches.

XXVI, c. 24—26. c. 39—40.

Es bedarf fast keines Beweises, dass Livius seinem lib. XXXIII, 10, 10 ausgesprochenen Grundsatze gemäss, die Fehden der Griechen unter sich, die erst durch das Eingreifen der Weltmacht Rom Bedeutung bekommen, aus Polybius entnahm. cfr. Nissen p. 84—85. Schwerlich wäre aber auch ein zweiter Schriftsteller im Stande gewesen, solche Details über Griechenland zu geben, wie sie c. 24—26 zu lesen sind. c. 24, 15: „Oeniadas Nasumque Acarnanum captas Aetolis contribuit". Pol. IX, 39: *παρῄρηνται μὲν Ἀκαρνάνων Οἰνιάδας καὶ Νῆσον.* c. 25: „expeditionem subitam in Oricinorum atque Apolloniatium fines fecit"; ib. 8: „in Pelagoniam vertit iter — urbem Sintiam cepit". ib. 4: „per Pelagoniam et Lyncum et Bottiaeam in Thessaliam descendit". ib. 8: „urbem Iamphorynam oppugnare coepit". ib. 6: „inde in Thraciam ac Maedos exercitum ducit". ib. 17: „ultra Dium est progressus". c. 26: „superato Leucata promunturio — Naupactum venit — Anticyram petiturus". Ausserdem finden sich deutliche Spuren von Uebersetzung oder doch von erklärenden Anmerkungen. Für Griechen war es sicher überflüssig zu bemerken: c. 24, 9: „Attalus et Pleuratus et Scerdilaedus; Asiae Attalus, hi Thracum et Illyriorum reges", oder c. 24, 15: „Zacynthus — parva insula est, propinqua Aetoliae, urbem unam eodem, quo ipsa est, nomine habet". Auch „praetor" c. 24, 7 ist stehende Uebersetzung von *στρατηγός*. Deutlich hören wir den Strategen und Geographen Polybius: c. 26, 2: „sita Anticyra est in Locride, laeva parte sinum Corinthiacum intranti. brevis terra iter eo, brevis navigatio ab Naupacto est". Und nur der gewissenhafte Forscher Polybius, dem verschiedene Staatsarchive offen standen, konnte den Vertrag c. 24, 9—14 unter Angabe der Orte, wo man ihn deponirte, so ausführlich mittheilen.

Aber der Römer Livius war auch hier nicht unparteiisch genug, um diesem rein sachlichen Bericht nicht eine etwas patriotische Färbung zu geben. So legt er c. 24, 3 dem Laevinus die Worte in den Mund: „iam inde a maioribus traditum morem Romanis colendi socios — ut socii quam cives esse mallent". Im Gegensatze dazu nennt er Scopas und Dorimachus c. 24, 7: „minore

5

cum verecundia (quam Laevinus) et maiore cum fide vim maiestatemque populi Romani extollentes". Und vor allem c. 26, 3: „gravior a mari oppugnatio erat, quia et tormenta — erant et *Romani inde oppugnabant*".

C. 39 erzählt die Seeschlacht bei Tarent, in welcher D. Quinctius getödtet wird. Dass Livius die Einnahme von Tarent nach Polybius erzählt, steht fest; es liegt daher die Vermuthung nahe, dass auch hier dieselbe Quelle benutzt ist. Auf einen griechischen Ursprung weist theils die genaue geographische Kenntniss von Unteritalien; c. 39, 5: „ipse a sociis Reginisque et a Vellia et a Paesto". ib. 6: „ad Sapriportem, quindecim milia ferme ab urbe (Tarento)". ib. 18: „Thurinis Metapontinisque"; theils die griechische Namensform der genannten Städte, so c. 7: „Sybarim", wofür bei Livius gewöhnlich „Thurii" ist. cfr. Weissenborn z. d. St. und XXIV, 7, 11. XXV, 15, 6. XXVII, 26, 5. Ebenso c. 39, 5 steht „Vellia", nicht wie römisch gewöhnlich „Velia", wohl weil das griechische Vorbild die Form *῞Ελλη* hatte. Auch die Bestimmung des Ortes der Schlacht mit „quindecim milia ab urbe (Tarento)" gehört einem Griechen an. Ebenso hatte Polybius bestimmt VIII, 35: (*᾽Αννίβας) κατεστρατοπέδευσε περὶ τεσσαράκοντα σταδίους ἀποσχὼν τῆς πόλεως, παρὰ τὸν ποταμὸν τὸν παρὰ μέν τισι Γαλαῖσον, παρὰ δὲ τοῖς πλείστοις προσαγορευόμενον Εὐρώταν*; und übersetzend Livius XXV, 11, 8: „ad Galaesum flumen, — quinque milia ab urbe (Tarento) abest — posuit castra". Ferner wird c. 39, 6 der Grieche Democrates ohne Weiteres als bekannt angeführt; c. 39, 15 wird ein Tarentiner genannt: „Nico, cui Perconi fuit cognomen". Diesen halten die Herausgeber für identisch mit demjenigen Nico, welcher XXV, 8, 3 Tarent überliefert. Es lässt sich dies jedoch bestreiten; denn jenem Nico geben weder Livius noch Polybius einen Beinamen; dagegen heisst er bei Appian und Dio *Κοινωνεύς*. Danach scheint es, als wenn Livius XXVI, 39 den Nico Perco gerade von jenem Koenoneus unterscheiden will durch Anführung seines Beinamens; was um so mehr begründet ist, weil er auch „eius factionis erat, quae Tarentum Hannibali prodiderat". c. 39, 15.

Jedenfalls aber steht fest, dass eine griechische Quelle benutzt ist und zwar direkt, nicht etwa Silen durch Vermittelung des Coelius, denn wir haben oben gesehen, wie wenig alsdann von dem griechischen Original übrig blieb; mithin haben wir auf keinen Anderen zu vermuthen, als auf Polybius.

Dass auch c. 40 derselbe benutzt sei, lässt sich daraus schliessen, dass auch schon im 24. Buche sämmtliche Angelegenheiten der Insel Sicilien aus ihm entnommen sind, mit gelegentlicher Benutzung des Fabius*). Dass Polybius sich auch mit der völligen Unterwerfung Siciliens angelegentlich beschäftigt habe, geht aus seinem 9. Buche c. 22 hervor; von seinen detaillirten geographischen Angaben haben wir noch geringe Spuren bei Livius XXVI, c. 40, 8: „prodita brevi sunt XX oppida, sex vi capta, voluntaria deditione in fidem venerunt ad quadraginta".

Endlich auf die wörtliche Uebereinstimmung des Schlusses von c. 40: „hos neque relinquere Laevinus in insula tum primum nova pace coalescente — satis tutum ratus est et Reginis usui futuri erant ad populandum Bruttium agrum adsuetam latrociniis quaerentibus manum". = Pol. IX, 27: *ὁ δὲ Μάρκος δοὺς πίστεις ὑπὲρ ἀσφαλείας ἔπεισεν αὐτοὺς ἐκχωρεῖν εἰς ᾽Ιταλίαν, ἐφ᾽ ᾧ λαμβάνοντας μέτρημα παρὰ τῶν ῾Ρηγίνων πορθεῖν τὴν Βρεττιανήν* ist schon hinreichend aufmerksam gemacht worden.

*) Die Charakterschilderung des jungen Hieronymus Liv. XXVI, 5, 3—7 ff. enthält dieselben Züge, mit denen nachPol. VII, 7 ältere *λογογράφοι* ihn entstellt hatten. Silen ist darunter kaum zu verstehen, auch kein Syrakusaner, sondern ein Römer, dem eine ungünstige Auffassung des Hieronymus nur natürlich war. Schwerlich richtete sich also die Polemik des Polybius gegen einen anderen, als den Fabius, den Livius direkt, oder mit Vermittelung eines späteren Annalisten benutzte. Dasselbe gilt von Liv. XXIV, 6, 4 ff.

Capitel IV.

Der Krieg in Spanien.

Livius XXVI, c. 17—20, 6; ib. c. 41—51.

Wenn in der Ueberlieferung des eigentlich hannibalischen Krieges sich die patriotische Thätigkeit der Annalisten durch Entstellungen und Erfindungen zu Gunsten der Römer äussert, so stehen dazu die im 26. Buche überlieferten Ereignisse in Spanien in einem gewissen Gegensatze. — Nicht als ob Livius hier nichts als gut beglaubigte Angaben brächte, aber immerhin ist der Gehalt an unzweifelhaft richtig dargestellten Thatsachen in XXVI, 41 ff. bei weitem grösser als zu Anfang des Buches. — cfr. F. Friedersdorff, Livius et Polybius, Scipionis rerum scriptores, Goetting. 1869. p. 13. Da nun gerade in diesen seinen klarsten Angaben Livius mit dem Polybius vielfach wörtlich übereinstimmt, so lag die Vermuthung nahe, dass Polybius hier seine Quelle sei. cfr. F. Lachmann, de fontibus historiarum T. L. II, p. 45—49. Diese Ansicht war die allgemeine, bis Nissen (krit. Unters. p. 34, p. 78 ff.) durch die Behauptung, dass Livius nie zwei Autoren kontaminirt habe, sie zu Falle brachte. In der That war es unmöglich, unter dieser von Nissen gegebenen Voraussetzung den Polybius als Quelle anzunehmen. Nicht nur dass Livius viele von ihm abweichende Angaben brachte, (cfr. Michael l. l. p. 59 ff., Liv. et Polyb. p. 16), er erzählte sogar einzelne Thatsachen in einer anderen Reihenfolge, was, meinte man, nicht hätte geschehen können, wenn er dem Polybius nacherzählt habe. Auf diesen letzteren Grund gestützt, hatte namentlich Michael p. 63 eine gemeinsame Quelle für beide Autoren angenommen, einerseits für Polybius den Silen, andererseits für Livius den Coelius. Dazu kam noch etwas Anderes. Die Darstellung des Livius von der Eroberung von Neu-Karthago galt als lückenhaft. Der Puteaneus bricht XXVI, 41, 18 bei den Worten: „sine meo luctu quam“ ab, um erst c. 44, 1: „cum terra marique“ wieder zu beginnen. Das Fehlende fand sich in jüngeren Handschriften, die man für ziemlich werthlos hielt, wörtlich mit Polybius übereinstimmend und, wie man meinte, durch einen späteren Gelehrten aus ihm übersetzt. Michael übergeht diese Frage, der Verf. aber, auf die Thatsache der späteren Ergänzung dieser Capitel gestützt, glaubte ebenfalls den Polybius nicht als Quelle zulassen zu dürfen. —

Indessen neuere Untersuchungen haben beide Ansichten als grundlos erwiesen. Bereits Heerwagen, in dem Programm des Nürnberger Gymnasiums 1869 (commentatio critica de T. Livii XXVI, 41, 18—44, 1.) hatte die vermeintlich erst spät ergänzten Capitel des Livius untersucht und nachgewiesen, dass sie aus einem von Beatus Rhenanus benutzten, später verlorenen cod. Spirensis herstammen, der auch sonst viele Lesarten geboten habe, die dem Puteaneus nicht nur gleichkamen, sondern älter und dem Richtigen näher waren. —

Diese Behauptung, von Heerwagen zu einem hohen Grade von Wahrscheinlichkeit erhoben, hat durch die Untersuchungen Studemund's, niedergelegt in den analecta Liviana ed. Mommsen et Studemund, p. 8 ff., p. 25 ff. ihre unzweifelhafte Bestätigung gefunden. Wir kommen somit zu dem wichtigen Resultate, dass c. 41 ff. nicht gefälscht sind, sondern wenigstens einen Kern echter Ueberlieferung enthalten.

Noch einen zweiten Beweis möchten wir diesem ersten beifügen, der uns nicht weniger überzeugend zu sein scheint. Silius Italicus, der Nachahmer des Livius, weicht zwar im 15. Buche bei der Erzählung von Scipio's Unternehmung gegen Neu-Karthago nicht unwesentlich von Livius ab, doch nur in der Anbringung poetischen Beiwerks; in der Hauptsache, speciell in der Beschrei-

bung Neu-Karthago's ist die Uebereinstimmung so gross, dass es schwer sein dürfte, die Worte des Livius getreuer in Verse zu übertragen:

Silius XV, 222: „artatas ponti fauces modica insula claudit."
Liv. XXVI, 42, 8: „huius in ostio sinus parva insula obiecta."
Silius XV, 228: „urbs imposta iugo pronumque *excurrit* in aequor."
Liv. XXVI, 42, 8: „ab intimo sinu paeninsula *excurrit*."
Silius XV, 225: „pigram in planitiem *stagnantes* egerit undas,
quas auget veniens refluensque reciprocat *aestus*."

Liv. l. l.: „ab occasu *stagnum* claudit, (paullulum etiam ad septentrionem fusum) incertae altitudinis utcumque *exaestuat* aut deficit mare."

Aber auch in der Mehrzahl der anderen Angaben des c. 41—42 folgt Silius den eigenen Worten des Livius.

Liv. c. 42, 6: „septimo die ab Hibero Carthaginem ventum est —"
Silius XV, 214: „iamque Hyperionea lux septima lampade surgens."

Liv. 42, 5: „(C. Laelius) ita cursum navium moderari iussus erat, ut *eodem tempore* exercitus ostenderetur et classis portum intraret."

Silius XV, 217: „ac pelago vectus *servata* Laelius *hora*,
quam dederat ductor subigendae ad moenia classi."

Ebenso die allgemeine Schilderung der Wichtigkeit Karthago's: Liv. c. 42, 3—4 ganz wie
Silius XV, 195: „haec caput est; non ulla opibus certaverit auri
non portu celsove situ, non dotibus arvi
uberis aut agili fabricanda ad tela vigore."

Auch der Kriegsplan c. 42, 2 findet sich Silius XV, 189. Endlich findet sich an c. 41, 25 ein Anklang bei Silius. Als nämlich Scipio vor dem Volke in Rom auftritt, heisst es Silius XV, 133:
„arrecti cunctorum animi; *pars lumina patris*
pars credunt torvos patrui revirescere vultus."

Passender dasselbe Livius von den alten Soldaten, welche die Scipionen jedenfalls besser kannten, als die römische Plebs: c. 41, 25 — „quemadmodum noscitatis *in me patris patruique similitudinem oris vultusque* et lineamenta corporis" etc.

Wir können sonach mit voller Bestimmtheit behaupten, dass Silius im 15. Buche v. 188—229 das c. 42, 1—9 des Livius, wie es jetzt ist, vor sich gehabt habe; ein Resultat, welches jeden Zweifel an der Echtheit des cap. ausschliesst. — Denn die Annahme, dass ein Ergänzer den Silius und Polybius zusammengearbeitet habe, indem er sich zugleich den Anschein gab, als übersetze er den Polybius, dürfte wohl kaum im Ernste aufgestellt werden. Wir haben mithin von c. 41, 18 ab ein echtes Fragment des Livius, welches jedoch unbestreitbar aus Polybius entlehnt ist; ein Stück, welches als Uebersetzung aus dem Griechischen so unverkennbar ist, dass es gerade wegen dieses Charakters als Uebersetzung dem Livius abgesprochen wurde. — cfr. des Verfassers Livius et Polybius p. 15—16. Dies zeigt am deutlichsten die Stelle des Livius XXVI, 42, 7: „ceterum sita Carthago sic est" = Pol. X, 10: *Κεῖται μὲν οὖν* etc. Kein anderer als Polybius konnte so genau beschreiben; denn er war ja hier *αὐτόπτης* gewesen, cfr. X, 11; und man würde ihn geradezu der Lüge beschuldigen, wenn man behaupten wollte, auch diese Schilderung der Lage Neu-Karthago's sei aus der gemeinsamen Quelle Silenus. Aber auch sonst finden sich bei Livius Spuren von Uebersetzung. Nicht nur, dass die Stadien genau in „passus" verwandelt sind oder dass aus dem *Λίψ* des Polybius ein „Africus" wird; in der Stelle c. 43, 8: „haec arx, hoc horreum, aerarium, armamentarium" lesen wir das Wort *armamentarium,* welches eine genaue Uebersetzung von Pol.

X, 20 ist: ἐκείνην τὴν πόλιν εἶναι ἐργαστήριον πολέμου. Dazu kommt noch Anderes. Nur Livius XXVI, 44, 9 (Put.) bringt die Nachricht, dass auch die Flotte einen Landungsversuch gemacht habe; wenn auch ohne Erfolg. Damit stimmen die Worte überein (Spir.) c. 43, 1: „naves etiam in portu, velut maritimam quoque ostentans obsidionem, instruxit.“ Wir würden demnach einen höchst eigenthümlichen Ergänzer des Livius annehmen müssen, welcher c. 43, 1 auf eine nur bei Livius sich findende Notiz eingehend Rücksicht nahm, während Pol. sie nicht hatte; dagegen c. 41, 21 eine Reihe von Daten aus Polybius anführte, die, wie er wissen musste, dem Livius durchaus fremd waren. — Dieses Verfahren dürfen wir einem gelehrten supplementator des Livius kaum zutrauen.

Es steht somit für uns fest, dass c. 41, 18 — 43, 9 von Livius selbst aus Polybius entlehnt sind, jedoch nicht ohne einen abweichenden Zusatz. Oder mit anderen Worten: Wir haben eine ächt livianische, aus Polybius entlehnte Stelle gefunden, in welcher unbestreitbar eine zweite Quelle mit dem Polybius verbunden, kontaminirt ist. Es folgt unmittelbar daraus, dass auch der Rest des XXVI. Buches, soweit er mit Polybius übereinstimmt, aus demselben entlehnt ist, und dass die Abweichungen Zusätze aus anderen Quellen sind. — Es folgt ferner für die ganze dritte Dekade daraus, dass Livius nicht *immer* einer einzigen Quelle nachging, sondern dass er speciell den Polybius nicht zu gut für eine Verbesserung durch die Annalen hielt; wenigstens soweit derselbe eigentlich römische Geschichte erzählte.

Es scheint jedoch der Zusatz, welchen Livius c. 43, 1 und 44, 10 macht, hauptsächlich hinzugefügt, um das Bild der Belagerung zu vervollständigen. Auch Polyb. X, 12 sagt ja: τῇ δ᾽ ἐπαύριον κατὰ μὲν τοὺς ἐκ τῆς θαλάττης τόπους περιστήσας ναῦς etc. Auch bei den übrigen, irgend wie bedeutenden Abweichungen, die meistens als Zusätze zum Polybius anzusehen sind, scheint derselbe, mehr dekorative Zweck den Livius geleitet zu haben; abgesehen von trockenen Zahlenangaben c. 47, 6 und c. 49, 1—6. Dies gilt namentlich von der bekannten Erzählung, dass dem Scipio eine schöne vornehme Spanierin zum Geschenke gemacht wird. Davon existiren 3 Wendungen. Die erste nach Gellius VII, 8, aus Valerius Antias: „eam puellam non redditam, sed retentam a Scipione atque in deliciis usurpatam.“ Die zweite nach Pol. X, 19: τὸν τῆς παρθένου πατέρα καλέσας καὶ δοὺς αὐτὴν ἐκ χειρὸς ἐκέλευσε συνοικίζειν, ᾧ ποτ᾽ ἂν προαιρῆται τῶν πολιτῶν. Drittens nach Livius ist sie bereits verlobt und höchst rührend und den Scipio ehrend klingt seine Rede an den glücklichen Verlobten Aluccius; sogar für ihre Ausstattung sorgt der Feldherr, was ihm sofort einen Zuzug von 1400 „delectis equitibus“ einträgt, c. 50, 14. — Ebenso erzählt die gesammte römische Geschichtsschreibung. Nur andeutend Florus I, 22, 40; Aurelius Victor, de viris illustr. 49, 8: „virginem patri eius *ac sponso* restitui iubet.“ Frontin XII, 11, 5: „summa custodia habitam *sponso nomine Aluccio* reddidit.“ Cassius Dio ed. Bekker frg. 57, 44: μαθὼν ὅτι Ἀλουκκίῳ τινὶ τῶν ἐν τέλει Κελτιβήρων ἐγγεγύηται und wörtlich ebenso Zonaras XI, 8. Silius Italicus XV, 268.

„quin etiam accitus populi regnator Hiberi,
cui sponsa et sponsae defixus in ossibus ardor.
hanc notam formae concessit laetus ovansque
indelibata gaudenti virgine donum.“

Val. Maxim. IV, 3, 1: „virginem *Indibili* desponsam accersitis parentibus et sponso inviolatam tradidit.“ —

Nur Appian, Hiber. c. 23 schweigt davon. — Gestützt auf die Autorität des Polybius dürfte es nicht schwer sein, die malitiöse Bemerkung des Valerius Antias zurückzuweisen; jedenfalls ist es aber der Quelle des Livius um Hervorhebung der rührenden und pathetischen Momente zu thun; und weil ihr dies gelungen war und weil sie der Handlungsweise des Scipio einen idealen Character gab, folgt ihr Livius und mit ihm direct oder indirect alle Anderen. —

Dasselbe gilt von dem Streite der Soldaten um die „corona muralis“, Liv. c. 48, der dem Polybius durchaus fremd ist. Der ganze an sich nicht sehr erquickliche Vorgang ist ausführlicher erzählt, als er es verdient, wohl hauptsächlich, um die Klugheit und Milde des Scipio ins Licht zu setzen. Auch in der Darstellung des Polybius findet sich dasselbe Bestreben, den Scipio zu preisen, aber gemildert durch die Gewissenhaftigkeit des Geschichtsforschers; Livius aber greift offenbar, wo er die Wahl hatte, neben der Darstellung des Polybius nach einer zweiten, welche die Eigenschaften und Person des grossen Africanus noch drastischer hervorhob. —

Indessen sind dies nicht die einzigen Zusätze, um welche Livius den Polybius bereicherte. Wir finden c. 47, 5 ff. und c. 49, 1—6 eine Aufzählung der gemachten Beute, sowie Zahlenangaben, die entweder bei Polybius durchaus nicht vorhanden sind oder doch bedeutend von ihm abweichen. Livius giebt bei dieser Gelegenheit eine Uebersicht seiner Quellen; c. 49 führt er ihre abweichenden Angaben an: 1) über die Zahl der Geisseln, 2) der punischen Besatzung, 3) der kriegsgefangenen Bürger, 4) der erbeuteten Scorpionen, 5) über die Namen der Flottenführer, 6) des Stadtkommandanten. Von diesen 6 Angaben ist Nr. 3 lückenhaft; von den übrigen 5 sind in 4 Fällen mit „alii — alii“ oder „alibi — alibi“ stets 2 Quellen einander entgegengesetzt; in 1 Falle 3 Quellen. Zweimal wird Valerius Antias, einmal Silenus genannt.

Von den Geisseln heisst es c. 49, 1: es seien „alibi CCC, alibi MMMDCCXXIV“ genannt worden; cfr. Pol. X, 18: *πλείους ὄντας τῶν τριακοσίων*. Von der Besatzung sagt Livius c. 49, 2: „alius decem, alius septem, alius haud plus quam duum milium fuisse scribit“; und zwar nennt Appian Hib. c. 19 *μυρίους Καρχηδονίους*; Pol. X, 12 redet von einem *σύνταγμα χιλίων* aus Puniern bestehend und von einer Schaar auserlesener Bürger, 2000 an der Zahl; ebenso Liv. c. 44, 2. Auf diese Angabe dürfte also wohl das „haud plus quam duum milium“ passen. Im Allgemeinen ist so viel klar, dass Livius immer eine kleine und eine grosse Summe einander gegenübergestellt; so 300—3724; ferner 2000—10,000; dann 10,000—25,000; endlich 60—19,000. Am auffallendsten ist, dass c. 49, 3 den 60 Scorpionen des Silenus 6000 und 13,000 des Valerius Antias gegenübergestellt werden. Entsprechend diesem Citat und entsprechend dem Character des Valerius nehmen wir an, dass Valerius überhaupt für die Angabe der hohen Ziffer verantwortlich zu machen ist. Er gab an, dass 3724 Geisseln erbeutet seien, dass 25,000 Gefangene, 19,000 Scorpionen in die Hände der Römer gefallen seien; nach ihm Liv. c. 49, 5 kommandirte Arines in der Stadt; und wenigstens wahrscheinlich ist, dass nach ihm Silanus die Flotte befehligte. Er erzählte auch nach Gellius VII, 8 die Einzelnheiten der Belagerung in einer für den Scipio beleidigenden Weise. Er dürfte also wohl derjenige gewesen sein, welcher unter allen Annalisten von der von Livius gegebenen Darstellungsweise am meisten abwich. Gerade deswegen benutzte ihn Livius hier, um seine Berechnungen denen anderer entgegenzustellen. — Da es nun gewiss ist, dass Valerius sich in Angabe von speciellen, oft übertriebenen Zahlen gefiel, und da es fest steht, dass die Zahlen desselben im c. 49 besonders berücksichtigt sind, so ist wenigstens höchst wahrscheinlich, dass auch die der polybianischen Tradition fremde Aufzählung der Beute c. 47, 5—10 aus ihm ist. — Es deutet namentlich darauf hin die Angabe c. 47, 6: „scorpionum *maiorum minorumque* ingens numerus.“ Die anderen Zahlen des Valerius erschienen dem Livius annehmbar; aber die Erwähnung von 6000 „maiores“ und 13,000 „minores scorpiones“ war ihm denn doch zu ungeheuerlich; daher begnügt er sich, hier „ingens numerus“ zu sagen; c. 49 aber die angegebene Zahl ausdrücklich zu verwerfen. — cfr. Nitzsch; römische Annalistik p. 166.

Wir haben also bisher als feststehend gewonnen, dass Livius den Polybius für die militärischen Unternehmungen zu Grunde legte; dann detaillirte Angaben nach Valerius nachtrug und endlich aus einer anderen Quelle rhetorisch aufgeputzte „Anekdoten gleich grellen Schlaglichtern“ darauf setzte.

Welches diese andere mit dem Polybius vereinigte Quelle gewesen sei, lässt sich ebenfalls aus c. 49 wenigstens vermuthen. Während nämlich Livius alle dort gemachten Angaben, die auf Valerius Antias mit Wahrscheinlichkeit zurückgeführt werden, entweder ausdrücklich verwirft, oder in seiner Darstellung nicht beachtet, benutzt er allemal die Zahlen, welche denen des Valerius entgegengestellt werden. Er giebt selbst c. 44, 2 die punische Besatzung dem Polybius entsprechend gering an; er nennt 47, 1 „ad decem milia capta“ = Polyb. c. 17 *τὸ τῶν αἰχμαλώτων πλῆθος — συνέβη γενέσθαι μικρῷ λεῖπον τῶν μυρίων;* er nennt, wie Polybius, den Laelius als Admiral und den Mago als Stadtkommandanten. Trotzdem aber stellt er nicht den Polybius dem Valerius entgegen, sondern den Silenus. Dass er den Polybius als Griechen nicht hätte nennen dürfen, wie Wölfflin p. 54 sonst meinte, ist hinfällig, denn auch Silen war ein Grieche und Livius selbst sagt: „si auctorem graecum sequar Silenum“. Bei Polybius fand er den Silen nicht erwähnt, jedenfalls auch nicht bei Valerius; ebensowenig sah er ihn direkt*) ein; dagegen ist ziemlich sicher anzunehmen, dass er ihn im Coelius, dem Bearbeiter Silens, fand. cfr. Cicero Div. I, 24. Silenus hatte sich hier, sei es aus Parteilichkeit für die Punier, sei es durch officielle punische Berichte getäuscht, (Liv. XXVI, 51, 11. „Carthaginiensium duces primo ex industria famam captae Carthaginis compresserunt“) zu einer auffallend geringen Ziffer bestimmen lassen. 60 Scorpionen für ein „armamentarium“ wie Carthago fielen natürlich auch dem Coelius auf und er unterliess es nicht, diese Notiz unter Anführung des Gewährsmannes seinen Angaben beizufügen. So erklärt sich die Nennung des Silenus; sie deutet nur von Neuem auf Coelius und legt die Vermuthung nahe, dass auch die anderen dem Valerius entgegengesetzten Angaben aus ihm stammen. — Damit stimmt denn auch überein, dass die Geschichtchen, mit welchen Livius den Polybius verschönerte, eine dem Coelius eigene rhetorische Färbung tragen und die Person des Scipio zu verherrlichen trachten. Ueber die bekannte Stellung des Coelius zu den Scipionen vgl. ausser Wölfflin p. 78. O. Meltzer, de L. Coelio Antipatro p. 44 ff.

Was sich schon hier vermuthen lässt, wird zur Gewissheit bei Betrachtung von Liv. XXVI, c. 17—20; welche die Einleitung zu c. 41 bilden. Vor allem ist die Schilderung der Person des Scipio zu beachten, welche Wölflin p. 78 mit der grössten Bestimmtheit auf Coelius zurückführt, schon weil hier der „immanis anguis“ der stylistische Verräther sei. Wir stimmen ihm bei auch ohne das Wort „immanis“, welches bei Livius gar nicht so unerhört ist. cfr. Livius XXXIV, 24, 4: „quam *immanes* beluae vivunt“. XXXVIII, 47, 9: „*de immanitate* gentis Gallorum.“ XLV, 28, 2: „arx inter moenia *in immanem* altitudinem edita.“ — Allein Livius giebt hier nur einen Auszug aus dem Wunderbaren, was seine Quellen von Scipio zu berichten wussten; andere, die sonst wörtlich mit Livius übereinstimmen, bringen noch mehr bei, also nicht aus ihm selbst, sondern aus der gemeinsamen Quelle. cfr. Aurelius Victor c. 49: „(Scipioni) et ipsi parvulo draco circumfusus nihil nocuit. — in Capitolium intempesta nocte euntem canes nunquam latraverunt“. — Diese Mährchen stammen nicht aus Polybius, der sich vielmehr energisch dagegen ausspricht, dass er bei gleichzeitigen Historikern sie fand: X, 2: *διὰ τὸ τοὺς ἐξηγουμένους ὑπὲρ αὐτοῦ παραπεπαικέναι τῆς ἀληθείας* und X, 9: *οἱ συγγραφεῖς — οὐκ οἶδ᾽ ὅπως οὐκ εἰς τὸν ἄνδρα καὶ τὴν τούτου πρόνοιαν, εἰς δὲ τοὺς θεοὺς καὶ τὴν τύχην ἀναφέρουσι τό γεγονός.* etc. und öfter. Mit den *συγγραφεῖς* kann wohl nur Silen und Fabius gemeint sein. Silen hatte ja auch den Hannibal mit den Göttern in Verbindung gesetzt; cfr. de Div. I, 24, 49; warum nicht erst recht seinen Besieger? — Die Darstellung des Fabius aber erkennen wir aus Appian Hib. c. 17 ff. Dort nennt er *Σκιπίωνα, τὸν*

*) Darüber, dass Silen nie direkt von Livius benutzt wurde vgl. jetzt Wölfflin, Einleitung zur Ausgabe von Liv. lib. XXI. p. XV.

Σκιπίωνος κατὰ θεόν und sagt c. 23: *καὶ μᾶλλον ἐδόκει κατὰ θεὸν ἕκαστα δρᾶν αὐτός τε οὕτως ἐφρόνει.* Dies ist gerade die Auffassung, welche Polybius bekämpft, X, 4: *ὥστε τὸν Πόπλιον — δοκεῖν πᾶσι — μὴ μόνον κατὰ τὸν ὕπνον, ἔτι δὲ μᾶλλον ὕπαρ καὶ μεθ᾽ ἡμέραν διαλέγεσθαι τοῖς θεοῖς. ὧν οὐδὲν ἦν ἐνύπνιον, ἀλλὰ — συνελογίσατο τὴν τοῦ πλήθους πρὸς αὐτὸν εὔνοιαν.* So steht Appian (Fabius) im Gegensatze zu Polybius; aber auch seine übrige Darstellung ist von Livius sowohl wie Polybius sehr verschieden; namentlich in der Amtsbewerbung Scipio's (Hib. c. 17) dürfte die Bemerkung *οἱ πρεσβύτεροι δὲ αὐτὴν οὐκ εὐτολμίαν ἀλλὰ προπέτειαν ἐκάλουν* eine Spur fabianischer Darstellung sein.

Also nicht aus Fabius ist die Charakteristik des Scipio geflossen, aber doch aus einem Schriftsteller, der mit ihm die von Polybius gerügten Mängel theilte. Denn die Auffassung von Scipio als Göttersohn, war damals, wie Pol. X, 5 sagt, eine *καθωμιλημένη δόξα*, von der kein Autor sich frei hielt. Wenn daher Livius c. 19, 4 schreibt, Scipio sei vielleicht „et ipse capti quadam superstitione animi", so folgt er auch einem der von Polybius Getadelten. Nun trifft es sich aber glücklich, dass gleich hinterher c. 19, 7 der „immanis anguis" folgt mit den Worten: „rettulitque famam in *Alexandro magno prius vulgatam* — anguis immanis concubitu conceptum". Die Kenntniss und Erwähnung der Alexandersage dürfen wir kaum einem Anderen zutrauen, als einem Griechen, dem Silenus, aus welchem sie Coelius entnahm. Uebrigens ist noch nie bezweifelt worden, dass c. 19, 10—20, 6 aus einer griechischen, von römischem Geiste durchgebildeten Quelle stamme. cfr. Michael p. 54. Die genauen geographischen Angaben, speciell c. 19, 11: „Emporiis, urbe graeca, — oriundi et ipsi a Phocaea sunt" — weisen zu deutlich auf eine griechische Quelle. Es zwingt nichts dazu, den Polybius als solche anzunehmen; vielmehr spricht dagegen c. 20, 6, wo die Standquartiere der Carthager anders angegeben werden als bei Pol. X, 7. cfr. Michael p. 55. Auch hier dürfte also wohl Silen durch seinen Mittelsmann Coelius zu Grunde liegen.

Dasselbe gilt schliesslich noch von c. 17. Die Expedition des Claudius Nero nach Spanien mit ihrem Misserfolge, wird nirgends so ausführlich wie hier angegeben; kurz bei Frontin I, 5, 19; Zonaras IX, 7. Appian Hib. c. 17, der auch noch den Marcellus in Spanien auftreten lässt, begnügt sich zu sagen: *οὐδενὸς δὲ λαμπροῦ παρὰ τῶνδε γενομένου.* — Dagegen findet sich Liv. XXVII, 7, 5—6 ein deutlicher Hinweis auf XXVI, c. 17; dort aber ist Coelius Quelle. Ferner die Worte c. 17, 14: „hora ferme quarta dispulsa sole nebula aperuit diem" lesen wir ebenso XXII, 6, 9: „cum incalescente sole dispulsa nebula aperuisset diem". XXII, 6 aber ist Coelius Quelle, dessen eigene Worte dort wie hier angeführt sind.

Wir sind somit zu dem Resultate gekommen, dass für den Feldzug in Spanien Polybius benutzt worden ist, soweit es sich um die militairischen Unternehmungen Scipio's handelte; die einzige Aenderung von wesentlichen Thatsachen ist die Schilderung des Sturmes von der Seeseite auf Carthago nova, welche das Ganze lebendiger machen soll. Was sich auf Scipio's Person und Privatleben bezieht, ist zwar ähnlich wie bei Polybius, aber nach dem pathetischeren Coelius hinzugefügt; endlich Aufzählung von Beute und Gefangenen sind dem Valerius Antias entnommen. —

Bericht über das Schuljahr

von Ostern 1873 bis Ostern 1874.

Lehrverfassung.

I. Prima.

Ordinarius: Der Direktor.

Latein. 8 St. Cicero Tuscul. I. u. II. (Sall. bellum Jugurth. priv). — Tacit. Ab excessu Div. August. IV. u. VI. — 3 St. — Hor. Carm. I. u. IV., Epoden, Episteln mit Auswahl. Stücke aus der Ars poet. — 2 St. Lehre von den Partikeln, ausgewählte Regeln der Stilistik und über die Komposition der Aufsätze. Uebungen im Sprechen, Aufsätze*, wöchentlich ein Exercitium oder Extemporale. — 3 St. — Oberlehrer Dr. Gerss.

Griechisch. 6 St. — Demosth. orat. Philipp. — Plato Laches und Apologie. — 2 St. — Soph. Ajax und Hom. Ilias XVIII.—XXIII. (zum Theil privatim). — 2 St. — Exercitien, Extemporalien, grammatische Repetitionen und Kontrolle der Privatlektüre. — 2 St. — Der Direktor.

Deutsch. 3 St. Im Sommer: Philosophische Propädeutik; — im Winter: Ueberblick über die Literaturgeschichte des 15.—17. Jahrhunderts. — Aufsätze**) und Dispositionsübungen. — Der Direktor.

---

*) Themata: 1. De Diomedis Homerici virtutibus. 2. Natura hominis ita est comparata, ut aliena melius videat quam sua. 3. M. Junii Bruti de Caesare interficiendo consilium neque utile neque honestum fuisse contendo. 4. Quam mobilis sit aura popularis, exemplis demonstretur. 5. Nimia sui fiducia magnae solet calamitati esse. 6. Quo semel est imbuta recens servabit odorem Testa diu. 7. De Alexandri Magni ingenio atque moribus. 8. Ter respublica Romana a maximo periculo servata est, Camilli fortitudine, Fabii consilio, eloquentia Ciceronis.

**) Themata: 1. Warum werden grosse Männer meist richtiger von der Nachwelt als von der Mitwelt gewürdigt? 2. Tu nihil invita dices faciesve Minerva. (Hor. Ars poet.). 3. Prima commendatio proficiscitur a modestia. 4. Inhaltsangabe von Boileau Art poétique, Chant I. nebst Erläuterung dreier einzelnen Sätze aus demselben. 5. Dum vitant stulti vitia, in contraria currunt. 6. Wer der Dichtkunst Stimme nicht vernimmt, ist ein Barbar, er sei auch wer er sei. (Goethe's Iphig.) 7. Tam diu discendum est quamdiu vivas. 8. Deutschland das Herz Europa's. 9. Welche Gründe sollen uns bei der Wahl des Berufes bestimmen, welche nicht? 10. Wie hat Horaz über griechische Dichter und griechische Dichtkunst geurtheilt? 11. Wann ist Unwissenheit lächerlich, wann bemitleidenswerth, wann verächtlich? 12. Grosse Männer gehören allen Zeiten und allen Völkern an. 13. Meliora sunt ea quae natura quam illa quae arte facta sunt. (Cic. de nat. deor. II., 34.) 14. Non solum fortuna ipsa caeca est sed eos etiam plerumque efficit caecos quos complexa est. (Cic. Lael. XV.) 15. Quis nescit primam esse historiae legem ne quid falsi dicere audeat, deinde ne quid veri non audeat. (Cic. de orat. II., 15.) 16. Non omnia apud priscos meliora sed nostra quoque aetas multa laudis et artium imitanda posteris tulit. (Tac. ab excess. div. Aug.) 17. Est iniquum, sed usu receptum, quod honesta consilia vel turpia prout bene aut male cedunt, ita vel probantur vel reprehenduntur. (Plin. epist.) 18. Ejus est vita beatissima cujus et fortunae sapientia et sapientiae fortuna suppeditat. (Es wurden öfters drei Themata zur Auswahl gestellt.)

Französich. 2 St. Boileau „Art poétique“, Delavigne „Les enfants d'Edouard“; — Exercitien, Extemporalien, Sprechübungen. — Der Direktor.

Religion. 2 St. Kirchengeschichte bis 800. Repetition der Reformationsgeschichte. Lektüre des Evang. Johannis. Das Wichtigste aus der Dogmatik im Anschluss an die Confessio Augustana. — Gymnasiallehrer Stachowitz.

Mathematik. 4 St. Kubikzahlen und Kubikwurzeln. Potenzen mit Bruchexponenten. Reihen höherer Grade. Logarithmen, Permutationen, Kombinationen und Variationen. Binomischer Lehrsatz. Gleichungen des zweiten und dritten Grades. Stereometrie und Erweiterung der Trigonometrie. Vierwöchentliche Arbeiten, ausserdem Extemporalien, bestehend in Aufgaben aus allen Gebieten der Mathematik. — Professor Doerk.

Physik. 2 St. Im Sommer Optik, im Winter Magnetismus und Electrizität. — Gymnasiallehrer Schulze.

Geschichte und Geographie. 3. St. Neuere Geschichte vom Zeitalter der Entdeckungen bis 1648. — Geschichtliche und geographische Repetitionen. — Gymnasiallehrer Lucht.

II. Sekunda.

Ordinarius: Oberlehrer Dr. Gerss.

Latein. 10 St. — Cic. pro Milone (privat. pro rege Deiotaro); Liv. lib. XXIII. c. 30 bis lib. XXV. c. 15. 4 St. — Erweiterte Lehre über die Tempora und Modi, Frage-, Konditional-, Koncessiv-, Temporal- und Kausalsätze. Anfangsgründe der Stilistik. — Wöchentlich ein Exercitium oder Extemporale. Aufsätze*). — 4 St. — Oberlehrer Dr. Gerss. — Virg. Aeneis lib. IV.—VI. — 2 St. — Dr. Rindfleisch.

Griechisch. 6 St. Hom. Ilias VII.—XI., Odyss. XIX.—XXIII, die letzteren meistens privatim oder kursorisch. — 2 St. — Der Direktor. — Herod. lib. I., 1—90 und Reden des Lysias. — 2 St. — Kasuslehre, Repetition der Formenlehre, Exercitien und Extemporalien — 2 St. — Dr. Rindfleisch.

Deutsch. 2 St. Literaturgeschichte des 13. und 14. Jahrhunderts. Kurzer Abriss der mittelhochdeutschen Grammatik. — Lektüre des Nibelungenliedes nach Hopf und Paulsieck. 3. Th. — Aufsätze**) und Vorträge. — Dr. Rindfleisch.

Französisch. 2 St. Récits et Nouvelles par Th. Pavie et par R. Töpffer (Bd. VI. der Sammlung von A. Schockel). — Lehre von den Kasus und Präpositionen. Hauptregeln der Syntax. Exercitien und Extemporalien. — Oberlehrer Dr. Friedersdorff.

Religion. 2 St. Repetition der Reformationsgeschichte. Einleitung in das Alte Testament. Lektüre der Apostelgeschichte. Symbolik. — Gymnasiallehrer Stachowitz.

Mathematik. 4 St. Potenzen, Quadratzahlen und Quadratwurzeln. Verhältnisse und Proportionen. Arithmethische wie geometrische Reihen und Logarithmen. Gleichungen des ersten und zweiten Grades. Von der Aehnlichkeit und vom Kreise. Trigonometrie. Alle 4 Wochen eine Arbeit, enthaltend Aufgaben aus der Planimetrie, Trigonometrie, Arithmetik und Algebra. Extemporalien. — Prof. Doerk.

Physik. 1 St. Allgemeine Eigenschaften der Körper. Bewegungslehre. — Gymnasiallehrer Schulze.

Geschichte und Geographie. 3 St. Römische Geschichte. — Repetition der gesammten Geschichte. Geographie von Deutschland. — Gymnasiallehrer Lucht.

III. Ober-Tertia.

Ordinarius: Oberlehrer Dr. Friedersdorff.

Latein. 10 St. Curtius III.—V., Caesar de bello civili I. u. II. — 4 St. — Ovid. Metamorph. XI.—XV. mit Auswahl. Repetition der Metrik und metrische Uebungen 2 St. — Repetition der Kasuslehre, Lehre von den Temporibus und Modis. Adjekt. Pron. Adverb. — Uebersetzungen aus Grubers Uebungsbuch. Wöchentlich ein Exercitium und ein Extemporale. 4 St. — Oberlehrer Dr. Friedersdorff.

---

*) Themata: 1. De P. Clodii vita et moribus. 2. Quibus Hannibal artibus post pugnam Cannensem rempublicam Romanam aggressus sit. 3. Hannibalis vita enarretur. 4. Aeneas quasi alter Ulixes.

**) Themata: 1. Ueber den Nutzen und Schaden des Winters. 2. Eine Ferienreise. 3. Woher kommt die Selbstüberschätzung und welches sind ihre Folgen? 4. Vir bonus semper tiro. 5. Quid sit futurum cras, fuge quaerere. 6. Frisch gewagt ist halb gewonnen. 7. Ueber den Fehler des Eigendünkels. 8. Characterschilderung von Siegfried, Hagen, Chriemhild und Brunhild. 9. Die Grundzüge des Römischen Volkscharakters.

Griechisch. 6 St. Hom. Odyss. II.—V. 2 St. — Oberlehrer Dr. Gerss. — Xenoph. Anab. III.—V. und VII. 2 St. Wiederholung und Beendigung der Formenlehre. Elemente der Kasuslehre und der Syntax. Extemporalien und Exercitien. 2 St. — Oberlehrer Dr. Friedersdorff.

Deutsch. 2 St. Das Wichtigste aus der Metrik. Lektüre und Erklärung angemessener Gedichte. — Aufsätze. — Gymnasiallehrer Kirschstein.

Französisch. 2 St. Lektüre aus Herrig „Premières lectures françaises". Repetition und Abschluss der Formenlehre. Elementare Syntax. Exercitien und Extemporalien. — Oberlehrer Dr. Friedersdorff.

Religion. 2 St. Repetition der 5 Hauptstücke mit ausführlicher Erklärung des 3. Artikels. Geschichte der Reformation. Kirchenjahr. — Oberlehrer Dr. Gerss.

Mathematik. 3 St. Repetition des Kursus von Untertertia. Von der Kongruenz der Dreiecke und Polygone. Von der Gleichheit und der Aehnlichkeit der Figuren. Planimetrische, arithmetische und algebraïsche Aufgaben. Extemporalien. — Prof. Doerk.

Naturgeschichte. 2 St. Im Sommer: Anatomie und Physiologie der Pflanzen. Pflanzensysteme. Im Winter: Mineralogie. — Gymnasiallehrer Schulze.

Geschichte und Geographie. 3 St. Geschichte Griechenlands mit Einschluss der Kulturvölker Asiens und Afrikas. Repetitionen nach Cauer's Tabellen mit besonderer Berücksichtigung der preussischen Geschichte. In der Geographie die aussereuropäischen Erdtheile. — Gymnasiallehrer Lucht.

IV. Unter-Tertia.

Ordinarius: Dr. Rindfleisch.

Latein. 10 St. Caesar de bello Gallico lib. V.—VIII. 4 St. — Repetition der Formen- und der Kasuslehre; neu durchgenommen wurde die Lehre von den Temporibus und Modis. Uebersetzen aus dem Uebungsbuche von Schulz. Exercitien und Extemporalien. 4 St. — Quantitätslehre und Ovid. Metamorph. lib. I.—VI. mit Auswahl. 2 St. — Dr. Rindfleisch.

Griechisch. 6 St. Repetition des Pensums von Quarta. Verba liquida und Verba in μι. Unregelmässige Verba mit Auswahl. Exercitien und Extemporalien. Lektüre: Im Sommer das Uebungsbuch von Spiess, im Winter Xenophon Anab. lib. I. — Dr. Heinze.

Deutsch. 2 St. Lesen und Erklären der Romanzen und Balladen von Schiller und Uhland. Deklamationen, Aufsätze und Vorträge. — Dr. Rindfleisch.

Französisch. 2 St. Herrig „Premières lectures françaises". — Repetition der früheren Lehrkurse. Unregelmässige Verba. Exercitien und Extemporalien. — Oberlehrer Dr. Friedersdorff.

Religion. 2 St. 4. und 5. Hauptstück. Lektüre der Apostelgeschichte und des Evangeliums Matthaei mit Berücksichtigung der abweichenden Stücke in den übrigen Evangelien. Lieder. Sprüche. — Gymnasiallehrer Stachowitz.

Mathematik. 3 St. In der Planimetrie: Kongruenz und Gleichheit der Dreiecke und Figuren; in der Arithmetik: Proportionslehre und die Gleichungen des ersten Grades mit einer gesuchten Grösse. — Prof. Doerk.

Naturgeschichte. 2 St. Im Sommer Botanik nach dem Linné'schen System; im Winter Zoologie. — Gymnasiallehrer Schulze.

Geschichte und Geographie. 3 St. Geschichte von Deutschland bis 1648 im Anschluss an Cauers Tabellen und an Plötz; in der Geographie die ausserdeutschen Länder Europas. — Gymnasiallehrer Lucht.

V. Quarta.

(Im Sommer in 2 Coetus getheilt.)

Ordinarius: Dr. Heinze (im Sommer in Coetus B. S.-A.-K. Krause).

Latein. 10 St. Weller's Livius. 4 St. Repetition des etymologischen Theils der Grammatik. Kasuslehre. Uebersetzungen aus dem Uebungsbuche von Schulz. Exercitien und Extemporalien. 6 St. — Im Sommer Coet. A. Dr. Heinze, Coet. B. Krause; im Winter beide Coetus Dr. Heinze.

Griechisch. 6 St. Elementargrammatik bis zu den Verb. liquid., ausserdem schriftliches und mündliches Uebersetzen aus dem Uebungsbuche von Spiess; Exercitien und Extemporalien. — Im Sommer Coet. A. Dr. Heinze, Coet. B. Krause; im Winter beide Coet. Dr. Heinze.

Deutsch. 2 St. Uebungen im Deklamiren und Erzählen. Aufsätze, im Anschluss an dieselben Satzlehre. Lektüre aus Hopf's und Paulsieck's Lesebuch. — Im Sommer Coet. A. Gymnasiallehrer Kirschstein, Coet. B. Krause; im Winter beide Coetus Gymnasiallehrer Kirschstein.

Französisch. 2 St. Herrig „Premières lectures françaises". — Elementargrammatik, namentlich die Konjugation. Orthographische Uebungen und Extemporalien. — Im Sommer Coet. A. Gymnasiallehrer Lucht, Coet. B. Krause; im Winter beide Coetus Gymnasiallehrer Lucht.

Religion. 2 St. Die ersten 3 Hauptstücke; Erlernung des 4. und 5. Lieder. Sprüche. Das Kirchenjahr. Wiederholung einzelner biblischer Geschichten. — Im Sommer Kantor Grabowski; in Winter Gymnasiallehrer Kirschstein.

Mathematik. 3 St. Vorübungen in der Arithmetik und Proportionslehre. Gleichungen des ersten Grades. — Im Sommer Coet. A. Prof. Doerk, Coet. B. Gymnasiallehrer Schulze; im Winter beide Coetus Prof. Doerk.

Geschichte und Geographie. 3 St. Geschichte der Griechen und Römer im Anschluss an die Tabellen von Cauer und Plötz. — Geographie des Mittelmeerbeckens. — Repetition des Pensums von Quinta. — Gymnasiallehrer Lucht.

VI. Quinta.

Ordinarius: Gymnasiallehrer Kirschstein.

Latein. 10 St. Wiederholung und Erweiterung des Pensums von Sexta bis zum Abschluss der Formenlehre. Acc. c. Inf., Abl. absol. und Einzelnes aus der Syntax. Uebersetzen aus dem Uebungsbuche von Spiess, Th. 2, Exercitien und Extemporalien. — Gymnasiallehrer Kirschstein.

Französisch. 3 St. Die Anfangsgründe der Grammatik, namentlich die Konjugation; ausserdem Lese- u. Schreibeübungen. — Im Sommer: Gymnasiallehrer Kirschstein; im Winter: Gymnasiallehrer Lucht.

Deutsch. 3 St. Uebungen im Lesen, Deklamiren und mündlichen Erzählen. Aufsätze. — Im Sommer S.-A.-K. Krause, im Winter Wissenschaftlicher Hülfslehrer Schmidt.

Religion. 2 St. Biblische Geschichten des Alten und des Neuen Testaments. Das erste und das zweite Hauptstück. Das Kirchenjahr. Lieder und Sprüche. — Gymnasiallehrer Kirschstein.

Rechnen. 4 St. Dezimale Zahlen. Einfache und zusammengesetzte Regula de tri und die sich an sie anschliessenden Rechnungen des bürgerlichen Lebens. — Gymnasiallehrer Schulze.

Geographie. 2 St. Wiederholung und Erweiterung des Pensums von Sexta. Die aussereuropäischen Erdtheile. Uebungen im Kartenzeichnen. — Im Sommer: Gymnasiallehrer Lucht, im Winter: Schmidt.

Naturgeschichte. 2 St. Im Sommer Botanik, im Winter Zoologie. — Gymnasiallehrer Schulze.

Schreiben. Im Sommer 3 St., im Winter 2 St. — Uebungen nach Henze's Vorlegeheften. — Im Sommer Lehrer Blumberg, im Winter: Schmidt.

Zeichnen. 2 St. Grad- und krummlinige Figuren aus freier Hand nach Vorlegeblättern. — Zeichenlehrer Naudieth.

VII. Sexta (im Winter in einzelnen Gegenständen in 2 Coetus getheilt).

Ordinarius: Gymnasiallehrer Stachowitz.

Latein. 10 St. Elementargrammatik, namentlich die Deklination und Konjugation bis zum Verb. deponens, ausserdem Lektüre in dem Uebungsbuche von Spiess. — Exercitien und Extemporalien. — Im Sommer: Gymnasiallehrer Stachowitz, im Winter Coet. A. derselbe, Coet. B. (8 St.) — Schmidt.

Deutsch. 3 St. Schriftliche und mündliche Uebungen in Diktaten, kleinen Erzählungen und Deklamationen. — Im Sommer: Krause, im Winter: Coet. A. Gymnasiallehrer Schulze, Coet. B. Schmidt.

Religion. 2 St. Biblische Geschichte des Alten und des Neuen Testaments. Lieder und Sprüche. — Gymnasiallehrer Stachowitz.

Rechnen. 4 St. Bruchrechnung und einfache Regula de tri. — Lehrer Blumberg.

Geographie. 2 St. Europa. — Im Sommer: Gymnasiallehrer Lucht, im Winter: Schmidt.

Naturgeschichte. 2 St. Im Sommer Botanik, im Winter Zoologie. — Gymnasiallehrer Schulze.

Schreiben. 3 St. Nach Henze's Vorlegeheften. — Lehrer Blumberg.

Zeichnen. 2 St. Zeichnen verschiedener Figuren nach Vorlegeblättern aus freier Hand. — Zeichenlehrer Naudieth.

VIII. Erste Vorbereitungsklasse (Septima).

Ordinarius: Lehrer Blumberg.

Religion. 3 St. Kombinirt mit Oktava. Ausgewählte biblische Geschichten. Erlernung des Katechismus ohne die lutherische Erklärung sowie einiger Lieder. — Lehrer Blumberg.

Deutsch. 8 St. Grammatik nach Rohn. Redetheile und Uebungen im Satzbilden mit den verschiedenen Redetheilen. Die wichtigsten Regeln der Orthographie wurden an Beispielen geübt und zu Hause abgeschriebene Stücke in der Klasse durchgenommen. Diktirübungen. Lesen im Kinderfreund. Uebungen in schriftlicher Darstellung. 6 St. — Lehrer Blumberg. — Uebungen im mündlichen Erzählen. 2 St. — Lehrer Kranz.

Geographie. 2 St. Europa. — Lehrer Kranz.

Rechnen. 6 St. Die 4 Species in unbenannten ganzen Zahlen, dann dieselben in einfach und mehrfach benannten Zahlen. — Lehrer Blumberg.

Schreiben. 5 St. Nach Lesshaft's Vorlegeheften. — Lehrer Blumberg 4 St.; Lehrer Kranz 1 St.

Singen. 3 St. Kombinirt mit Oktava. Choräle und leichte Volkslieder. — Lehrer Kranz.

IX. Zweite Vorbereitungsklasse (Oktava).

Ordinarius: Lehrer Kranz.

Religion. 3 St. Kombinirt mit Septima. — Lehrer Blumberg.

Deutsch. 7 St. Schreibleseunterricht. Anschauungsunterricht nach Wandbildern. —
Rechnen. 6 St. Uebungen im Zahlenkreise von 1—100. —
Schreiben. 6 St. —
Singen. 3 St. Kombinirt mit Septima. —
} Lehrer Kranz.

Lehrstunden, die ausserdem ertheilt wurden.

1. Katholischer Religionsunterricht. 3 St. — Kaplan Pohlmann.

a. Prima und Secunda. 1 St. — Das Werk unserer Heiligung und Vollendung. — Die Alttestamentlichen Sacra und Sacramenta. — Kirchengeschichte — das erste Zeitalter nach Martins Lehrbuch.

b. Tertia und Quarta. 1 St. — Die Gebote Gottes, die Gebote der Kirche und die Uebertretung der Gebote. — Tugend und christliche Vollkommenheit nach Deharbe's Katechismus.

c. Quinta, Sexta und Septima. 1 St. — Die Sakramentalien und das Gebet. — Das apostolische Glaubensbekenntniss. — In Biblischer Geschichte das Alte Testament bis Moses, das Neue Testament bis zum Tode Johannes des Täufers.

2. Hebräisch. — Gymnasiallehrer Stachowitz.

a) Prima. 2 St. Wiederholung der Formenlehre. Die unregelmässigen Verba. Das Nomen. Die wichtigsten Kapitel aus der Syntax. — Lektüre: Ausgewählte Psalmen.

b) Sekunda. 2 St. Elementar- und Formenlehre bis zum Verbum mit Guttur. (inkl.). Lektüre aus Gesenius Lehrbuch.

3. Ausserordentliche Stunden für die vom Griechischen dispensirten Schüler der Quarta und Tertia.

Zeichnen. 2 St. Uebungen nach Vorbildern und Modellen. — Zeichenlehrer Naudieth.

4. Englisch. (Die Theilnahme ist freiwillig.) — Gymnasiallehrer Kirschstein.

a) Prima und Sekunda. 2 St. Erweiterung der Formenlehre und einzelne Kapitel aus der Syntax nach Georg. Schriftliche Uebungen. Gelesen wurden Abschnitte aus Herrig und aus Lamb's Tales from Shakespeare, einige Scenen aus Shakespeare's Macbeth.

b) Ober- und Untertertia. 2 St. Orthoëpie und Formenlehre nach Georg. (Kalkulirender Kursus.) Exercitien und Extemporalien. Lektüre aus Herrig's „First English Reading Book.“

5. **Mathematik.** — Die Schüler der Prima und Sekunda, welche in der Mathematik schwach waren, wurden im Winter in je zwei wöchentlichen Stunden vom Gymnasiallehrer Schulze besonders unterrichtet.

6. **Zeichnen.** (Die Theilnahme ist freiwillig.)
   a) Prima und Sekunda. 2 St. Zeichnen nach Vorbildern und Modellen. Lehre der Perspektive. — Zeichenlehrer Naudieth.
   b) Ober- und Unter-Tertia. 2 St. Zeichnen nach Vorbildern und Ornamenten in Gips. — Zeichenlehrer Naudieth.

7. **Singen.** Kantor Grabowski.
   a) Sexta und Quinta. 1 St. Die musikalischen Vorbegriffe und Vorübungen. Choräle und zweistimmige Lieder.
   b) Ober-Tertia bis Quarta. 1 St. Choräle und dreistimmige Lieder.
   c) Prima bis Unter-Tertia. 2 St. Choräle, liturgische Choräle, Volkslieder, Motetten, Kantaten und Chöre aus Oratorien.

8. **Turnen.** — Lehrer Flögel.
   Im Sommer Frei- und Rüstübungen in 2 Abtheilungen, jede zwei Stunden; im Winter, soweit es die Temperatur zuliess, in der städtischen Turnhalle, in der Weise dass die Schüler in drei Abtheilungen, jede in 2 Stunden, geübt wurden.

Themata bei den Abiturienten-Prüfungen.

a) Im Lateinischen:

1. Quibus maxime in rebus Augustus Horatium laude dignum putaverit.
2. Pompeius felicissimae vitae tristissimum exitum habuit.

b) Im Deutschen:

1. Wahrheitsliebe zeigt sich auch darin, dass man das Gute überall zu finden und zu schätzen weiss.
2. Omnibus placuisse res est plena fortunae, placuisse paucis plena virtutis, placuisse nullis plena doloris.

c) In der Mathematik:

1. a) $x + \sqrt{xy - y^2} = 37.$
   $x^2 + xy - y^2 = 769.$
   b) Ein gleichschenkliges Dreieck zu konstruiren aus seinem Winkel an der Spitze und der Entfernung des Mittelpunkts des umschriebenen Kreises von dem des eingeschriebenen.
   c) Von einem Dreieck ist die Seite $a = 16^m$, die zugehörige Höhe $h = 15^m$ und eine andere Seite $b = 19^m$ gegeben. Es ist der Radius des eingeschriebenen Kreises zu berechnen.
   d) Um einen geraden Kegel, dessen Grundflächenradius $r = 10^m$ und dessen Kubikinhalt $k = 1884$ Km. beträgt, ist eine Kugel beschrieben. Man soll die Oberfläche berechnen.
2. a) Ein Kapital bringt jährlich 200 Thaler Zinsen, ein zweites, welches um 500 Thaler grösser, aber zu $1^1/_2$ geringeren Prozenten als das erste untergebracht ist, bringt $42^1/_2$ Thaler Zinsen weniger als das erste Kapital. Wie gross ist das erste Kapital und zu wieviel Prozenten ist es ausgeliehen?
   b) Es sind 3 ungleiche gerade Linien unter der Bedingung gegeben, dass die Differenz zweier Linien kleiner ist als die dritte gegebene Linie; es soll ein Dreieck gezeichnet werden, in welchem die Differenz zweier Seiten gleich einer der drei gegebenen Linien ist, die zu den beiden Seiten zugehörigen Höhen aber einzeln gleich den beiden andern gegebenen Linien sind, doch so, dass die Differenz der beiden Höhen kleiner ist als die Differenz der beiden Seiten.
   c) Eine begrenzte gerade Linie a ist gegen eine unbegrenzte gerade Linie unter einem Winkel α geneigt, und ihr der unbegrenzten Linie nächster Endpunkt hat von dieser den Abstand b. — Wie gross ist der Abstand des zwischen den Projicirenden der beiden Endpunkte der gegebenen Linie a liegenden Parallel-Trapezes? — Zur numerischen Berechnung sei $a = 79^m$, $b = 28^m$, $\alpha = 56^0\ 37'\ 30''$.
   d) Eine parallel abgestumpfte Pyramide aus Sandstein hat zwei Grundflächen G und g; ihr Volumen beträgt V Kubikfuss. Wieviel würde die Ergänzungspyramide wiegen, wenn $G = 144$ Q.-F., $g = 81$ Q.-F., $V = 2775$ K.-F. ist, wenn ferner 1 K.-F. Wasser 61,74 Pfund wiegt und das spezifische Gewicht des Sandsteins 2,65 ist?

Aus den Verfügungen und Mittheilungen der Königlichen und der städtischen Behörden.

1. Vom 18. Februar 1873. Dem Oberlehrer Dr. Gerss wird vom Unterrichts-Ministerium eine ausserordentliche Reiseunterstützung von 100 Thlr. aus Centralfonds bewilligt.
2. Vom 23. Februar 1873. Das Provinzial-Schulkollegium genehmigt im Einverständniss mit dem Bischof von Ermland, dass der Kaplan Pohlmann den katholischen Religionsunterricht am Gymnasium ertheile.
3. Vom 20. März 1873. Dis provisorische Anstellung des Lehrers F. Schulze als 5. ordentlichen Lehrers wird genehmigt.
4. Vom 2I. März 1873. Genehmigung des Lehrplans für das Schuljahr 18⁷³/₇₄.
5. Vom 29. April und 24. Oktober 1873. Die Dispensation von je drei und zwei Quartanern vom Griechischen Unterricht wird bewilligt.
6. Vom 29. Mai 1873. Das Provinzial-Schulkollegium giebt Kenntniss von dem Urtheil des Provinzial-Schulraths über die von demselben am 14. Mai 1873 besuchten Lehrstunden.
7. Vom 24. Juni 1873. Aufforderung an den Direktor, für die Revaccination der Schüler zu sorgen.
8. Vom 24. Juni 1873. Der Verein zur Förderung des Zeichenunterrichts in Berlin wird zur Betheiligung empfohlen.
9. Vom 25. Juni 1873. Verfügung des Provinzial-Schulkollegiums über Schulstrafen.
10. Vom 15. Juli 1873. Dem Professor Doerk wird ein dreimonatlicher Urlaub bewilligt.
11. Vom 16. Juli 1873. In Zukunft sind 350 Programme an das Provinzial-Schulkollegium einzusenden.
12. Vom 16. August 1873. Das Provinzial-Schulkollegium fordert den Direktor auf, sich nach Berathung mit dem Lehrerkollegium über die zweckmässigste Einrichtung der Ferien zu äussern.
13. Vom 11. September 1873. Der Lehrer Ernst Schmidt wird als wissenschaftlicher Hilfslehrer dem Gymnasium vom Provinzial-Schulkollegium überwiesen.
14. Vom 25. September 1873. Genehmigung der für das Wintersemester 18⁷³/₇₄ nothwendig gewordenen Veränderungen des Lehrplans.
15. Vom 25. September 1873. Die Einführung nachstehender Lehrbücher wird genehmigt: Hopf und Paulsieck, deutsches Lesebuch — für Sexta; — C. Plötz, Schulgrammatik der französischen Sprache — für Untertertia bis Sekunda; — C. Plötz, Syntax und Formenlehre der französischen Sprache — für Prima.
16. Vom 14. Oktober und 6. November 1873. Die veränderte Instruktion für die Prüfung der Zeichenlehrer wird mitgetheilt.
17. Vom 7. November 1873. Dem Direktor wird eine Abschrift der Verfügung des Provinzial-Schulkollegiums mitgetheilt, nach der zur Herstellung des Normaletats 3460 Thlr. Gehaltszulagen pro 1873 an die Mitglieder des Lehrerkollegiums zu zahlen sind.
18. Vom 5. Dezember 1873. Dem Sekundaner Lilienthal wird ein vakantes Schulstipendium verliehen.
19. Vom 27. Januar 1874. Bei Aufnahme von Schülern, die über 12 Jahre alt sind, ist eine Revaccinations-Bescheinigung von denselben vorzulegen.

Chronik der Anstalt.

Mit Beginn des neuen Schuljahres trat Herr Friedrich Schulze, der für die 5. ordentliche Lehrerstelle gewählt war, in das Lehrerkollegium ein. Derselbe ist um 1. März 1842 in Sudenburg-Magdeburg geboren, auf dem Dom-Gymnasium zu Magdeburg und der Universität Halle vorgebildet, hat, nachdem er sowohl den Oesterreichischen als den Französischen Krieg mitgemacht, das gesetzliche Probejahr von Ostern 1872 bis 1873 an dem Gymnasium in Burg absolvirt und die Prüfung pro fac. doc. vor der Wissenschaftlichen Prüfungs-Kommission in Halle abgelegt. — So war, da auch Herr Oberl. Dr. Gerss, dessen Beurlaubung im vorjährigen Programme erwähnt wurde, mit vollständig gekräftigter Gesundheit wieder in sein Amt eingetreten war, das Lehrerkollegium vollzählig und hoffte die Lehrkurse nach dem festgesetzten Plane ohne Unterbrechung durchführen zu können; aber schon im Mai 1873 trat eine bedenkliche Erkrankung des ersten Oberlehrers, Herrn Professor Doerk, ein, deren Folgen erst durch eine Badereise und längeres Fernhalten vom Unterricht vollständig gehoben werden konnten. Es wurde hiedurch für den Sommer eine neue Besetzung der mathematischen Lehrstunden nothwendig, die in der Weise geschah, dass Herr Schulze den Unterricht in der Prima, der Sekunda und der kombinirten Quarta, Herr Lucht in den beiden Tertiis übernahm, wogegen Beiden andere Lehrstunden abgenommen und anderweitig besetzt

wurden. — Am Schlusse des Semesters trat dann noch die Aenderung ein, dass Herr Schulamtskandidat Krause nach Beendigung seines Probejahrs, während dessen er zugleich eine Stelle als wissenschaftlicher Hilfslehrer verwaltet hatte, Marienburg verliess, um eine ähnliche Stellung am Gymnasium zu Rastenburg zu übernehmen. Derselbe hatte sich während seiner fünfvierteljährigen Thätigkeit hieselbst die Förderung seiner Schüler mit ebenso grossem Eifer als glücklichem Erfolge angelegen sein lassen, so dass wir ihn mit Bedauern von uns scheiden sahen. — Die Stelle des wissenschaftlichen Hilfslehrers übernahm zu Michaelis Herr Ernst Schmidt, geboren zu Königsberg i. P. am 8. November 1843, der, auf dem Colleg. Fridericianum und der Universität seiner Vaterstadt vorgebildet, nachdem er sein Probejahr an dem erstgenannten Gymnasium von Michaelis 1868 bis 1869 gemacht, alsdann noch drei Jahre als Hilfslehrer daselbst beschäftigt gewesen war und während dieser Zeit auch seine Prüfung pro fac. doc. abgelegt hatte.

Am 14. Mai 1873 wohnte der Provinzialschulrath Herr Dr. Schrader dem Unterricht in einer grösseren Anzahl von Lehrstunden bei und wurden die bei dieser Gelegenheit gemachten Wahrnehmungen unter dem 28. Mai zur Kenntniss des Unterzeichneten gebracht. — Am 27. November war der Ober-Präsident der Provinz, Herr von Horn in der Anstalt und liess sich die Mitglieder des Lehrerkollegiums vorstellen.

Das Schuljahr dauerte von Montag den 21. April 1873 bis Sonnabend den 28. März 1874. Für die beiden Abiturienten-Prüfungen fielen die schriftlichen Arbeiten in die Wochen vom 19. bis zum 25. August 1873 und vom 2. bis zum 7. Februar 1874. Die mündlichen Prüfungen fanden unter dem Vorsitze des Herrn Provinzial-Schulraths Dr. Schrader am 2. September 1873 und am 7. März 1874 statt.

Zwei hoffnungsvolle Schüler sind uns im Laufe des Jahres durch den Tod entrissen worden: der Quartaner Ernst Berg, der am 19. Mai 1873 zu Marienburg und der Untertertianer Roderich Hoffmann, der am 25. Juli desselben Jahres im elterlichen Hause zu Finckenstein starb.

Der Jahrestag der Schlacht bei Sedan wurde am 2. September 1873, der Geburtstag Sr. Majestät des Kaisers und Königs schon am 21. März durch eine besondere Feier begangen. Die Festrede hielt im September Herr Gymnasiallehrer Kirschstein, am 21. März Herr Dr. Rindfleisch.

Statistische Nachrichten.

Die Schlussfrequenz zu Ostern 1873 ergab eine Anzahl von 267 Schülern für das Gymnasium und 41 für die Vorklassen, die Anfangsfrequenz des Sommers die Zahlen 304 und 73, die Schlussfrequenz desselben 263 und 77. Das Wintersemester begann mit 266 Schülern des Gymnasiums und 82 der Vorschule. Augenblicklich (am 1. Februar) wird die Anstalt im Ganzen von 345 Schülern besucht, die sich nach Klassen, Religion und Wohnort der Eltern folgendermassen scheiden:

	Evang.	Kathol.	Israel.	Einheim.	Auswärt.
I.	21	—	1	10	12
II.	23	—	2	13	12
IIIa.	22	4	2	12	16
IIIb.	26	3	4	13	20
IV.	38	3	9	30	20
V.	34	5	10	31	18
VI.	42	5	8	34	21
VII.	35	3	9	29	18
VIII.	30	3	3	20	16
	271	26	48	192	153

Neu aufgenommen sind im Laufe des Schuljahres, wenn hierbei der Uebergang aus der Vorschule ins Gymnasium unberücksichtigt bleibt, 77, abgegangen bis zum 1. Februar 71.

Zu den letzteren gehören die bei der 18. Abiturientenprüfung der Anstalt zu Michaelis für reif erklärten Abiturienten, nämlich:

90. Arthur Erasmus, geb. zu Pordenau (Kr. Marienburg) am 6. Juli 1852, ev. Konf., 5½ J. a. d. Gymn., 2½ J. in I., studirt Theologie in Königsberg i. P.

91. Max Fast, geb. zu Elbing am 24. Dez. 1853, menn. Konf., 2½ J. a. d. Gymn. und zwar in I., studirt Jura zu Königsberg i. P.

92. Ernst Tornow, geb. zu Bankauer Mühle (Kr. Schwetz) am 8. Jan. 1853, ev.Konf., 1 J. a. d. Gymn., 3 J. in I. (früher in Graudenz), studirt Jura in Königsberg i. P.

Ausserdem gehen zu Ostern ab die nachstehenden bei der 19. Abiturienten-Prüfung für reif erklärten Primaner:

93. Julius Bartezki, geb. zu Marienburg am 6. Februar 1854, 11 J. a. d. Gymnas., 2 J. in I., studirt Philologie in Königsberg i. P.

94. Georg Citron, geb. zu Samoczyn in der Provinz Posen am 12. Dez. 1854, mos. Konf., 11 J. a. d. Gymn., 2 J. in I., studirt Jura in Berlin.

95. Rudolf Grothe, geb. zu Wollenthal (Kr. Pr. Stargardt) am 17. Juni 1853, evang. Konf., 8½ J. a. d. Gymn., 2½ J. in I., wird Militär.

96. Max Pieske, geb. zu Stocksmühle bei Pelplin am 4. Dez. 1850, ev. Konf., 9½ J. a. d. Gymn., 2 J. in I., widmet sich dem Postfach.

97. Hugo Preuss, geb. zu Fischau (Kr. Marienburg) am 2. Mai 1854, ev. Konf., 12 J. a. d. Gymn., 2 J. in I., wird Militair.

98. Paul Reschke, geb. zu Gurki (Kr. Stuhm) am 24. September 1854, ev. Konf., 8½ J. a. d. Gymn., 2 J. in I., studirt Jura in Leipzig.

99. Carl Starck, geb. zu Marienburg am 16. Oktober 1854, ev. Konf., 13 J. a. d. Gymn., 2 J. in I., studirt Medizin in Berlin.

100. Gustav Strehlke, geb. zu Danzig am 1. Dez. 1856, ev. Konf., 9 J. a. d. Gymn., 2 J. in I., studirt Jura in Heidelberg.

101. Oscar Zimmermann, geb. zu Pruppendorf (Kr. Marienburg) am 21. Januar 1856, ev. Konf., 8 J. a. d. Gymn., 2 J. in I., studirt Jura in Berlin.

Zugleich mit den Genannten wurde als Extraneus geprüft und erhielt das Zeugniss der Reife:

102. Walter Bensemer, geb. zu Ruchoczyn am 5. Jan. 1855, ev. Konf., 7½ J. a. d. Gymn. hieselbst, 1½ J. in I., seitdem ½ J. Hauslehrer, studirt Theologie in Königsberg i. P.

(Unter den Genannten wurden Preuss und Zimmermann von der mündlichen Prüfung dispensirt.)

Lehrer- und Schüler-Bibliothek und sonstige Sammlungen der Anstalt.

Die Lehrerbibliothek erhielt als Geschenke: Von Herrn Stadtältesten und Rentier Jackstein: Th. Fr. Ehrmann, Neueste Länder- und Völkerkunde, 17 Bände. — Schriften der Kgl. physikal.-oeconom. Gesellschaft zu Königsberg 1860—63, 3 Liefer. — Von Herrn Kreisrichter Schrage: Fr. Ancillon, Zur Vermittelung der Extreme in den Meinungen, 2 Bände. — Gr. v. Ségur, Geschichte Ludwig's XI., deutsch von L. Hoffmann, 1 Band. — Von Herrn Rektor Bobrik in Belgard: Ein Programm von Marienburg 1789. — Von Herrn Buchhändler Bretschneider: Wisselinck. Die dtsch. wirthschaftl. Genossenschaften. — Von Herrn Oberl. Dr. Friedersdorff: Jahresbericht der reform. Kirchschule in St. Petersburg 1873. — Vom Herrn Grafen Stillfried: Zum urkundlichen Beweise von der Abstammung des preuss. Königshauses von den Grafen von Hohenzollern. — Vom Direktor: Dessen Schrift „Zur Textkritik von Goethe's Werken", Berlin 1873. — Von Herrn Dr. Heinze: Plate, Lehrgang der engl. Sprache I. — Engelmann, Lat. Aufgaben für IV.

Aus dem Bibliotheksfonds wurden angeschafft als Fortsetzungen: Centralblatt für die gesammte Unterrichtsverw. in Pr., — Jahn's Jahrbücher, — Hübner's Hermes, — Zeitschrift für das Gymnasialwesen, — Herrig's Archiv für das Studium der neueren Sprachen, — Höpfner's u. Zacher's Zeitschrift für deutsche Philologie, — Grimm's Wörterbuch, — Deutsch-franz. Krieg, herausgeg. vom Gr. Generalstab, — Ebeling Lexicon homer.; — ferner folgende neue Werke: Hase symbol. eccl. evang. — Protestantenbibel N. T. von Schmidt und von Holtzendorff II. Hälfte. — Rothe theolog. Ethik, 4 Bände. — Hupfeld Die Psalmen, 2 Bände. — Platon's Phaedon v. Grosse. — Eusebii Pamph. chronic. canon. libr. II. ed. P. Maius. — D. Junii Juvenalis satir. ed. Weidner. — Petronii Arbit. sat. reliq. v. Fr. Bücheler. — Binder novus thesaurus adagior. latin. — Mommsen u. Studemund analecta liviana. — Curtius griech. Schulgrammatik. — Anton Studien zur lat. Gramm. u. Stilist. — Supplementbände zu Jahn's Jahrb. für Philologie I—VI. — Shakespeare, herausgegeben von Ulrici, 12 Bände. — Vollmer's Wörterbuch der Mythol. aller Völker. — Hopf u. Schade Wissenschaftl. Monatsblätter. — Roth Gymnasial-Paedagogik. — Wüllner

Lehrbuch der Experimentalphysik 4 Bände. — Giesebrecht v. Gesch. der dtsch. Kaiserzeit V. Band 1. Hälfte. — v. Ranke Genesis des preuss. Staates.

Ausserdem aus dem Journalcirkel der Gymnasiallehrer: Liter. Centralblatt 1873. — Rhein. Museum für Philologie 1873. — Preuss. Jahrbücher XXXI. u. XXXII. 1873. — Gymnasiastenzeitung 1873.

Das Inventar der Bibliothek wurde vermehrt durch ein Regal für Programme.

Die Schülerbibliothek erhielt ausser den Fortsetzungen von Hempel's Nationalbibl. der dtsch. Klassik., — Wolff's Klassik. des Ausl., — Varnh. v. Ense's ausgew. Schriften — folgende neue Werke: Neidhardt Lord Byron's sämmtl. Werke 4 Bände. — Musaeus Volksmärchen. — Die II. dtsch. Nordpolfahrt I. Th. — Dielitz Atlantis. — Wanderungen. — Herning Pantheon. — Rundschau. — Roskowska Von Nah u. Fern. — Strodtmann Wunderbuch. — Smidt Fee Morgane. — Filhès Erinnerungen. — Schmidt Bilder aus dem geistigen Leben unserer Zeit. 3 Bände. — Pflug Geschichtsbilder II. Theil. — Spielhagen Was die Schwalbe sang. — Reuter Olle Kamellen. — Hanne Nüte. — Berndt Deutsches Seemannsbuch. — Bade Die Falkenhöhle. — Campe Robinson. — Herrmann Märchenkranz. — Wagner Entdeckungsreisen in die Heimath. — Justi Ein Tag aus König Darius' Leben. — Hildebrandt Reise um die Welt. — Falkenstein Ein Lorbeerhain. — Gerstäcker's Schriften I. u. II. — Galen Das Irrlicht von Argentières. — Guseck Im Herzen von Deutschland. — Nicht auf immer. — Der Welfenlegionär. — Zwei Königinnen. — Schellen Moritz. — Schlichte Geschichten. — Hesekiel Eine brandenburgische Hofjungfer. — Fraas Die alten Hühlenbewohner. — Blümner Dilettanten im Alterthume. — Osenbrüggen Ehre im Spiegel der Zeit. — Pfleiderer Theorie des Aberglaubens. — v. Heuglin Reisen in das Gebiet dee weissen Nils. — Schupp Louise v. Preussen. — Die beiden Freunde. — Die Pfarrfrau von Heftrich. — Würdig: Die Brüder. — York v. Wartenburg. — Claudius Licht und Schatten. — Mauer Geschichtsbilder. — Fricke Fried. Wilhelm Kronprinz. — Grube Biographien aus der Naturkunde. — Federzeichnungen aus dem sittl. u. religiös. Leben der Völker. — Biograph. Miniaturbilder. — Hoffmann Der rothe Freibeuter. — Appel Franz Pyrard's Reise. — Schupp Drei Tage aus dem Leben eines Kronträgers. — Kreyssig Vorlesungen über Shakespeare. — Richter Deutsche Heldensagen des Mittelalters. — Oberländer Westafrika. — Delorme Caesar und seine Jugendgenossen. — Lubbock Die vorgeschichtliche Zeit. — Werner Helden der christl. Kirche. — Stoll Phyllidas u. Charite. — Alberti Glaukos a. Thrasymachos. — Deutsche Lehr- u. Wanderjahre. — Jäger Geschichte der Griechen. — Ohly Das Büchlein vom deutschen Kronprinzen — vom grossen Kaiser Wilhelm — vom deutschen Kanzler Bismarck. — Grube Blicke in das menschliche Kulturleben. — Hoffmann Der Spion. — Müller Der grosse Krieg und das deutsche Reich. — Schupp Friedr. Wilhelm I. — Der Postraub in Würges. — Brugsch Aus dem Orient. — Bildung und Entwickelung der Schrift.

Für das physikalische Kabinet wurden angeschafft eine thermo-elektrische Säule und ein Gewicht zu Pendelversuchen.

Das Naturalien-Kabinet erhielt an Geschenken: 1. Ein Seehundsfell von Herrn Bauinspektor Dieckhoff. 2. Zwei Seesterne vom Obertertianer Podlech. 3. Einen Sperber vom Obertertianer Roetteken.

Milde Stiftungen, Stipendien, Unterstützungen für Schüler, Schulgeld.

1. Inhaber der 4 älteren Schulstipendien zu 60 Thalern jährlich sind gegenwärtig die Primaner Starck, Menna, Jeckstein und der Sekundaner Lilienthal, das neuere zu 10 Thlr. 15 Sgr. bezieht der Primaner Rutz, das in Aussicht genommene 6. Stipendium hat ausser dem Zuwachs durch die Zinsen im verflossenen Schuljahre keine Vermehrung erhalten.

2. Der Fonds der Lehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Kasse hat sich von 471 Thlr. 8 Sgr. 8 Pf., wie derselbe am Schlusse des Jahres 1872 stand, bis zum 31. Dezember 1873 auf 514 Thlr. 15 Sgr. vermehrt, die in Marienburger Stadtobligationen und Westpreussischen Pfandbriefen angelegt sind.

3. An Schulgeld sind von den städtischen Behörden auch im verflossenen Schuljahre c. 10 Prozent des Gesammtbetrages erlassen worden.

Vertheilung der Lehrgegenstände für das Schuljahr 1873/74.

Sommersemester.

No.	Lehrer.	Ordin.	I.	II.	III a.	III b.	IV a.	IV b.	Real-Kl.	V.	VI.	VII.	VIII.	Stundenzahl.
1	Dr. Fr. Strehlke, Direktor.	I.	6 Grch. 3 Dtsch. 2 Frz.	2 Grch.										13
2	Professor Doerk, 1. Oberlehrer.		4 Math.	4 Math.	3 Math.	3 Math.	3 Math.							17
3	Dr. Gerss, 2. Oberlehrer.	II.	8 Lat.	8 Lat.	2 Grch. 2 Relig.									20
4	Dr. Friedersdorff, 3. Oberlehrer.	III a.		2 Frz.	10 Lat. 4 Grch. 2 Frz.	2 Frz.								20
5	Dr. Rindfleisch, 1. ord. Lehrer.	III b.		4 Grch. 2 Lat. 2 Dtsch.	2 Frz.	10 Lat. 2 Dtsch.								22
6	Lucht, 2. ord. Lehrer.		3 Gesch. u. Geogr.	3 Gesch. u. Geogr.	3 Gesch. u. Geogr.	3 Gesch. u. Geogr.	3 Gesch. u. Geogr. 2 Frz.			2 Geogr.	2 Geogr.			21
7	Dr. Heinze, 3. ord. Lehrer.	IV a.				6 Grch.	10 Lat. 6 Grch.							22
8	Kirschstein, 4. ord. Lehrer.	V.	2 Engl.		2 Dtsch. 2 Engl.		2 Dtsch.			10 Lat. 3 Frz. 2 Relig.				23
9	Schulze, 5. ord. Lehrer. (provis.)		2 Phys.	1 Phys.	2 Naturgesch.	2 Naturgesch.			2 Math. 2 Frz.	2 Naturgesch. 3 Dtsch. 4 Rechn.	2 Naturgesch.			22
10	Stachowitz, 6. ord. Lehrer. (provis.)	VI.	2 Relig. 2 Hebr.	2 Relig. 2 Hebr.		2 Relig.					2 Relig. 10 Lat.			22
11	Krause, Schulamtskandidat.	IV b.						10 Lat. 6 Grch. 2 Frz. 2 Dtsch.			3 Dtsch.			23
12	Blumberg, 1. Elementarlehrer.	VII.								3 Schrb.	4 Rechn. 3 Schrb.	3 Religion. 6 Dtsch. 4 Schrb. 6 Rechn.		29
13	Kranz, 2. Elementarlehrer.	VIII.										2 Singen. 2 Geogr. 2 Dtsch. 1 Schrb.	6 Lesen. 3 Rechn. 6 Schrb.	26
14	Kantor Grabowski, Gesanglehrer.		2 Chorstunden.		1 Singen.		2 Religion.			1 Singen.				6
15	Naudieth, Zeichenlehrer.		2 Zeichnen.		2 Zeichnen.		2 Zeichnen.		2 Zchn.	2 Zchn.	2 Zchn.			12
16	Flögel, Turnlehrer.	In zwei Abtheilungen zu je zwei Stunden.												4
17	Kaplan Pohlmann, kathol. Religionslehrer.		1 Religion.		1 Religion.					1 Religion.				3

Winter-Semester.

No.	Lehrer.	Ordin.	I.	II.	III a.	III b.	IV.	V.	VI a.	VI b.	VII.	VIII.	Stunden zahl.
1	**Dr. Fr. Strehlke,** Director.	I.											
2	**Prof. Doerk,** 1. Oberlehrer.												
3	**Dr. Gerss,** 2. Oberlehrer.	II.		wie	im	Som	mer.						
4	**Dr. Friedersdorff,** 3. Oberlehrer.	III a.											
5	**Dr. Rindfleisch,** 1. ordentl. Lehrer.	III b.											
6	**Lucht,** 2. ordentl. Lehrer.		3 Gesch. u.Geogr.	3 Gesch. u.Geogr.	3 Gesch. u.Geogr.	3 Gesch. u.Geogr.	3 Gesch. u. Geogr 2 Frz.	3 Frz.					20
7	**Dr. Heinze,** 3. ordentl. Lehrer.	IV.		wie	im	Som	mer.						
8	**Kirschstein,** 4. ordentl. Lehrer.	V.	2 Engl.		2 Dtsch. 2 Engl.		2 Dtsch. 2 Relig.	10 Lat. 2 Relig.					22
9	**Schulze,** 5. ordentl. Lehrer. (provis.)		2 Phys. (2 Math. (für schwächere Schüler.)	1 Phys. 2 Math.)	2 Naturg.	2Naturg.		2Naturg. 4 Rechn.	2 Naturg. 3 Dtsch.				22
10	**Stachowitz,** 6. ordentl. Lehrer (provis.)	VI a. u. b.	2 Relig. 2 Hebr.	2 Hebr. 2 Relig.		2 Relig.			2 Relig. 2 Lat. 8 Lat.				22
11	**Schmidt,** Wissensch. Hülfslehrer.							2 Geogr. 3Schreib 3 Dtsch.	2 Geogr.	3 Dtsch. 8 Lat.			21
12	**Blumberg,** 1. Elementarlehrer.	wie im Sommer, nur 2 Schreibestunden in Quinta fielen weg.											26
13	**Kranz.** 3. Elementarlehrer.	wie im Sommer.											
14	**Kantor Grabowski,** Gesanglehrer.		2 Chorstunden.		1 Singen.			1 Singen.					4
15	**Naudieth,** Zeichenlehrer.	wie im Sommer.											6
16	**Flögel,** Turnlehrer.	In drei Abtheilungen zu je zwei Stu nden.											
17	Kaplan **Pohlmann,** kath. Religionslehrer.	wie im Sommer.											

Oeffentliche Prüfung.

(Freitag, den 27. März 1874.)

Vormittags von 8—1 Uhr.

Choral und Gebet.

Quinta.	Geographie. Hr. Schmidt.
	Latein. Hr. Gymnasiallehrer Kirschstein.
	Deklamationen.
Quarta.	Griechisch. } Hr. Dr. Heinze.
	Latein. } Hr. Dr. Heinze.
Unter-Tertia.	Französisch. Hr. Oberlehrer Dr. Friedersdorff.
	Latein. (Ovid.) Hr. Dr. Rindfleisch.
	Deklamationen.
Ober-Tertia.	Griechisch. (Homer.) Hr. Oberlehrer Dr. Gerss.
	Latein. (Curtius.) Hr. Oberlehrer Dr. Friedersdorff.
Sekunda.	Mathematik. Hr. Professor Doerk.
	Deutsch. (Nibelungenlied.) Hr. Dr. Rindfleisch.

Rede des Primaners Jeckstein (latein.). — **Rede des Abiturienten Reschke** (deutsch).

Prima.	Latein. (Horaz.) Hr. Oberlehrer Dr. Gerss.
	Religion. Hr. Gymnasiallehrer Stachowitz.

Entlassung der Abiturienten.

Chöre aus dem Oratorium „die letzten Dinge" von Spohr.

Nachmittags von 3—5 Uhr.

Oktava und Septima.	Gesang. Hr. Lehrer Kranz.
Septima und Octava.	Religion. Hr. Lehrer Blumberg.
Oktava.	Rechnen. Hr. Lehrer Kranz.
	Deklamationen.
Sexta.	Latein. Hr. Gymnasiallehrer Stachowitz.
	Rechnen. Hr. Lehrer Blumberg.
	Deklamationen.

Schluss-Choral.

Der Schluss des Schuljahrs mit Zensur und Versetzung findet Sonnabend den 28. März statt; der neue Kursus beginnt Montag den 13. April. Zur Aufnahme neuer Schüler, die, wenn sie schon das 12. Jahr überschritten haben, einen Revaccinationsschein mitbringen müssen, ist der Unterzeichnete Freitag und Sonnabend den 10. und 11. April von 8 Uhr Morgens an in seinem Geschäftszimmer im Gymnasialgebäude bereit, ebenso jederzeit zur Nachweisung zweckmässiger Pensionen sowohl für die neu eintretenden wie für die bisherigen Schüler der Anstalt.

Dr. Fr. Strehlke,
Gymnasial-Direktor.